



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Glücksspielgesetz

Glücksspiel Bericht 2014–2016

Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1. Summary	4
2. BMF-Fachabteilung	5
2.1 Legistik und höchstgerichtliche Rechtsprechung	5
2.1.1 Gesetzesnovellen.....	5
2.1.2 Gesetzliche Bestimmungen zum Spielerschutz.....	5
2.1.3 Bestimmungen und Angaben zu Spielsperren.....	7
2.1.4 Elektronische Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH.....	9
2.1.5 Automatenglücksspielverordnung (AGSpVO).....	9
2.1.6 Landesgesetze zur Regelung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten.....	10
2.1.7 Rechtsprechung Verfassungsgerichtshof (VfGH).....	11
2.1.8 Rechtsprechung Verwaltungsgerichtshof (VwGH).....	14
2.1.9 Rechtsprechung Oberster Gerichtshof (OGH).....	17
2.1.10 Rechtsprechung Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).....	18
2.2 Landesverfahren für Bewilligungserteilungen und Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung.....	19
2.2.1 Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten nach § 5 GSpG.....	19
2.2.2 Status der Ausrollung neuer Glücksspielautomaten.....	21
2.2.3 Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung.....	21
2.3 Glücksspielaufsicht.....	22
2.3.1 BMF-Fachabteilung.....	22
2.3.2 BMF-Fachabteilung mit FAGVG.....	27
2.3.3 BMF-Fachabteilung mit BMF-Stabsstelle für Spielerschutz.....	27
2.4 Internationale Zusammenarbeit.....	28
2.5 Bilaterale Zusammenarbeit.....	29
3. BMF-Stabsstelle für Spielerschutz	30
3.1 Tätigkeiten der Stabsstelle für Spielerschutz.....	30
3.2 Aufklärungs- und Informationsarbeit.....	30
3.3 Mitwirkung an der Beurteilung und Weiterentwicklung von Spielerschutzstandards der Konzessionäre.....	31
3.4 Unterstützung der Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht.....	32
3.5 Spielerschutz und Spielsuchtprävention im österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht.....	33
3.6 Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung.....	34
3.7 Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Spielerschutzangelegenheiten mit Behörden und fachlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- sowie Regionalebene sowie international.....	36
4. Finanzpolizei	39
4.1 Die finanzpolizeiliche Glücksspielkontrolle	40
4.2 Statistische Werte aus 2014 bis 2016	40
4.2.1 Kontrollen.....	40
4.2.2 Strafanträge und Gerichtsanzeigen.....	41
4.2.3 Beantragte Geldstrafen.....	42
4.2.4 Beschlagnahmte Geräte.....	42
4.3 Verwaltungsbehördliche Verfahren	43

4.4	Schulungen, Vernetzungen und Kooperationen der Keyplayer	43
4.4.1	Maßnahmenpaket für Tirol und Vorarlberg	44
4.4.2	Maßnahmenpaket für die Steiermark und Kärnten	44
4.4.3	Maßnahmenpaket für Wien	45
4.4.4	Maßnahmen für Oberösterreich und Salzburg	45
4.4.5	Organisatorische Sonderregelung im Burgenland	45
4.4.6	Erfolgreiche Behördenkooperation in Niederösterreich	46
4.5	Wachsender Widerstand und neue Herausforderungen	46
5.	FAGVG – Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel	48
5.1	Abgabenrechtliche Glücksspielprüfung	48
5.2	Finanzstrafverfahren	48
5.3	Übersicht Glücksspielabgaben und Gebühren auf Wetten	48
5.4	FAGVG Prüfung Konzessionäre und automatisiertes Glücksspiel	49
5.5	FAGVG Competence Center Amtssachverständige	50

Der Bundesminister für Finanzen und das Bundesministerium für Finanzen werden unterschiedslos mit „BMF“ abgekürzt. Soweit personenbezogene Bezeichnungen verwendet werden, gelten diese - sofern nicht ausdrücklich anderes angegeben - für Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Summary

Den Schwerpunkt des vorliegenden Berichts bilden die in den Jahren 2014 bis 2016 erfolgten rechtlichen und praktischen Änderungen im Bereich des Glücksspiels.

Der vorliegende Bericht stellt überwiegend die **Situation zum Ende des Jahres 2016** dar - punktuell aber die Entwicklung bis inklusive Juni 2017 - und berücksichtigt:

- Änderungen des Glücksspielgesetzes (GSpG) und der Automatenglücksspielverordnung (AGSpVO) sowie damit in Zusammenhang stehende Änderungen
- Wesentliche Erkenntnisse des EuGH und der nationalen Höchstgerichte
- Erteilungen von Ausspielbewilligungen durch die Länder
- Anbindung des automatenbasierten Glücksspiels an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ)
- Entwicklungen im Bereich Vorbeugung gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Regulierung der Glücksspielwerbung
- Teilnahme und Mitwirkung an internationalen und nationalen Arbeitsgruppen zum Glücksspiel
- Berichte des BMF an den Nationalrat
- Aktivitäten der BMF-Stabstelle für Spielerschutz
- Kontrolltätigkeit der Finanzpolizei im illegalen Glücksspiel
- Aktivitäten des Finanzamts für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG)
- Vollzug der Landesbehörden in mittelbarer Bundesverwaltung
- Maßnahmenpaket des BMF gegen illegales online-Glücksspiel

Wie schon der Glücksspiel-Bericht 2010–2013 geht der nunmehrige Folgebericht insbesondere auf die kohärente Ausgestaltung des Österreichischen Glücksspielmonopols ein; der bisherige Bericht kann insoweit ergänzend hinzugelesen werden. Er stellt die nunmehr einhellige Bestätigung dieser Kohärenzlage durch alle österreichischen Höchstgerichte dar sowie die wesentlichen Eckpunkte der Vollziehung des GSpG.

Auch in der nunmehrigen Berichtsperiode war die Umsetzungsdauer der an die gesetzlichen Initiativen aus 2010 anknüpfenden Folgehandlungen für die Veränderung des Glücksspielmarktes in Österreich noch wesentlich. Einerseits nahmen die Schaffung neuer Landesgesetze sowie die Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren erhebliche Zeit in Anspruch, andererseits beeinträchtigten inhomogene Rechtsauslegungen und Wechsel in der Judikatur bis vor Kurzem noch die Effizienz des Vorgehens gegen illegale Glücksspielangebote.

Im legalen automatenbasierten Glücksspiel, in dem die höchste Spielsuchtgefahr besteht, sind die verstärkten Spielerschutzmaßnahmen nun gänzlich ausgerollt.

2. BMF-Fachabteilung

2.1 Legistik und höchstgerichtliche Rechtsprechung

2.1.1 Gesetzesnovellen

Das Glücksspielgesetz wurde seit 2014 durch die nachstehenden Novellen abgeändert:

- Abgabenänderungsgesetz 2014 - AbgÄG 2014 (BGBl. I Nr. 13/2014)
- 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 – 2. AbgÄG 2014 (BGBl. I Nr. 105/2014)
- Steuerreformgesetz 2015/2016 – StRefG 2015/2016 (BGBl. I Nr. 118/2015)
- Abgabenänderungsgesetz 2016 – AbgÄG 2016 (BGBl. I Nr. 117/2016)
- Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG (BGBl. I Nr. 118/2016)

Mit BGBl. I Nr. 13/2014 erfolgte im Wesentlichen die Umkehrung der Subsidiarität verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmungen zu § 168 StGB sowie eine Anpassung im Bereich des Konzessionssystems.

Mit BGBl. I Nr. 105/2014 wurden im Wesentlichen die Aufsichtsbestimmungen harmonisiert und nachgeschärft sowie eine Verordnungsermächtigung für den Maßstab verantwortungsvoller Werbung aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat mit BGBl. I 118/2015 neuerlich das Konzessionssystem adaptiert und Vollzugsbestimmungen nachgeschärft.

Mit BGBl. I Nr. 117/2016 wurde ua. die Volljährigkeitsgrenze zur Teilnahme an Glücksspielen vereinheitlicht.

Für den Glücksspielbereich wurde die Richtlinie (EU) 2015/849 (4. Geldwäsche-RL) mit BGBl. I Nr. 118/2016 umgesetzt; weiters wurden ua. die Bestimmungen über Beteiligungen an Bundeskonzessionären nachgeschärft und eine Eignungsprüfung für leitende Organe von Bundeskonzessionären aufgenommen.

2.1.2 Gesetzliche Bestimmungen zum Spielerschutz

Mit der Glücksspielgesetz-Novelle 2008 (BGBl. I Nr. 54/2010) wurde das Glücksspielgesetz umfassend neu geregelt. Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Neufassung der Glücksspieldefinition (§ 1 GSpG) sowie demonstrative Aufzählung von Glücksspielen in Abs. 2
- Begriff „Ausspielung“ wird neu definiert und Begriff „Verbotene Ausspielung“ wird eingeführt (§ 2 GSpG)
- Änderung der Ausnahmen vom Glücksspielmonopol (§ 4 GSpG)
- Lotterienkonzession/Spielbankenkonzession (§ 14; §§ 21 und 22 GSpG): Konzessionserteilung erfolgt nach vorheriger öffentlicher und transparenter Interessentensuche; Anforderungen an Konzessionswerber

- Pflicht der Spielbankleitung zur Zusammenarbeit mit mindestens einer Spielerschutzeinrichtung bei Mitarbeiterschulungen zum Thema Spielsucht (§ 25 Abs. 2 GSpG)
- Neufassung der §§ 50 und 52 GSpG betreffend Zuständigkeiten und Verwaltungsstrafbestimmungen
- Teilweise Neuregelung der Einziehungsbestimmung (§ 54 GSpG)
- Neuregelung der Glücksspielabgaben (§§ 57ff GSpG)
- Aufnahme einer Spezialbestimmung betreffend Poker (§ 60 Z 24 GSpG)

Nachfolgend sind die neuen Maßnahmen zum Spielerschutz aus der Neuordnung des Glücksspielgesetzes im Jahre 2010 (Glücksspielgesetz-Novelle 2010, BGBl. I Nr. 73/2010) für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten im Sinne des § 5 GSpG (L-GSA) und Video Lotterie Terminals gemäß § 12a GSpG (VLT) zusammengefasst:

- Restriktiver Rahmen und beschränkte Anzahl an Bewilligungsinhabern
- Beschränkte Anzahl von Glücksspielautomaten (in Relation zur Bevölkerung eines Bundeslandes) sowie Mindestabstände
- Lückenlose Alterskontrolle in Automatensalons und VLT-Outlets durch Vorlagepflicht von amtlichen Lichtbildausweisen bei jedem Besuch
- Betreiberseitige Spielerkarte bei Einzelaufstellungen zur Alterskontrolle und Spielbegrenzung
- Mindestalter 18 Jahre für Zutritt bzw. Spielteilnahme
- Anzeige der Gewinnausschüttungsquote am Glücksspielgerät
- Echte Einsatz- und Spielbegrenzungen ohne Umgehungsmöglichkeiten:
 - Automatensalons und VLT-Outlets: Einsatz maximal 10 Euro pro Spiel, 1 Sekunde Mindestspieldauer, Abkühlphase nach 2 Stunden zur Unterbrechung von Dauerspielverhalten auf einem Glücksspielautomaten und zur Bewusstseinsbildung für die bisherige Spieldauer
 - Einzelaufstellungen: Einsatz maximal 1 Euro pro Spiel, 2 Sekunden Mindestspieldauer, maximale Spielzeit von 3 Std. innerhalb von 24 Std.
- Verbot von Umgehungsmöglichkeiten wie der „Automatikstarttaste“ oder von Begleitspielen (Mehrfach-/Parallelspiele)
- Warnsystem durch Betreiber mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen vom Beratungsgespräch bis zur Spielersperre
- Unmittelbare Schadenersatzpflicht von Betreibern von Automatensalons und VLT-Outlets bei Nichteinhaltung der Warn- und Sperrpflicht
- Verpflichtende Mitarbeiterschulungen durch Betreiber bezüglich Spielerschutz
- Verpflichtende Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen
- Grundsätzliche Austauschverpflichtung von Daten und Besuchs- bzw. Spielsperren oder -begrenzungen zwischen Glücksspielanbietern

- Beschränkung von Werbung: Verpflichtung zur Einhaltung eines verantwortungsvollen Maßstabs
- Einrichtung einer Stelle für Spielerschutz im BMF

2.1.3 Bestimmungen und Angaben zu Spielsperren

Eine der möglichen Maßnahmen der Suchtprävention und -behandlung ist der zeitweise („Spielbeschränkung“) oder völlige Ausschluss vom Spiel („Spielsperre“). Vor der Neuordnung des Glücksspielgesetzes durch die GSpG-Novelle 2010 war diese Maßnahme nur in Spielbanken vorgesehen. Demnach kann die Spielbankleitung Personen ohne Angabe von Gründen vom Besuch der Spielbank ausschließen (§ 25 Abs. 2 GSpG).

Auch explizite Regeln für die Bedingungen, unter denen eine Spielsperre erfolgen muss, sind gesetzlich festgeschrieben (§ 25 Abs. 3 GSpG). So müssen bei einer begründeten Annahme, dass Häufigkeit und Intensität des Spielens das Existenzminimum gefährden, Bonitätsauskünfte eingeholt und bei Bedarf Beratungsgespräche durch besonders geschulte Mitarbeiter durchgeführt werden, wobei unter anderem eine dauernde Besuchssperre oder vorübergehende Besuchsbeschränkung die Folge sein kann. Bei Verletzung der gesetzlich festgelegten Pflichten können für die Spielbankleitung zivilrechtliche Haftungsfolgen entstehen.

Zusätzlich sind mit der GSpG-Novelle 2010 auch gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Spielsperren für Automatensalons und Einzelaufstellungen von L-GSA sowie für VLT aufgenommen worden. So müssen Bewilligungsinhaber in ihren Automatensalons bzw. VLT-Outlets die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielerinformation bis zur Spielsperre abhängig vom Ausmaß der Besuche und der Spielzeiten vorsehen. Mit der gleichzeitigen Beschränkung von Bewilligungsinhabern auf höchstens drei Bewilligungen pro Bundesland sind die Möglichkeiten zur Umgehung von Spielsperren durch Ausweichen auf andere Bewilligungsinhaber gegenüber der bisherigen Rechtslage bereits stark reduziert. Bei Einzelaufstellungen ist für Bewilligungsinhaber eine Einschränkung der maximalen Spieldauer auf 3 Stunden innerhalb von 24 Stunden vorgeschrieben.

Die Ausrollung der Landesauspielungen mit Glücksspielautomaten nach neuer Rechtslage in den fünf „Erlaubnisländern“ ist erfolgt, wenn auch formal noch nicht abgeschlossen. Der Betrieb dieser „neuen“ Glücksspielautomaten unterliegt im Vergleich zur Situation vor Anwendung des neuen § 5 GSpG einem offengelegten und wirksameren Spieler- und Jugendschutz. Das Schutzsystem beruht im Wesentlichen auf einer lückenlosen Personen- und Zutrittskontrolle sowie auf einem Managementsystem der Landesbewilligten mit personalisierten Spielerkarten oder biometrischen Systemen zur eindeutigen Besuchs- und Einsatz-/Gewinn-/Verlust- und Spielzeiterfassung. Der Wegfall des Mehrautomatenspiels und des „Gamble-Feature“ (wiederholtes Einsetzen und Riskieren des bereits erzielten Gewinns) sowie eine verpflichtende Abkühlphase entfalten weitere wesentliche Schutzwirkungen. Hinzu treten die positiven Auswirkungen der nunmehr in diesem Marktsegment anzuwendenden gesetzlichen Restriktionspflichten gegenüber den Spielern. Nach Angaben des in **NÖ Landesbewilligten** sind zum 31.12.2016 in dessen 152 Automatensalons in allen fünf Erlaubnisländern 13.103 Spieler gesperrt bzw. deren Besuche oder Spielverluste eingeschränkt (betreiberseitige Sperre 2.718, Selbstsperre 5.552, Besuchslimits 4.053, Verlustlimits 780). In 2016 wurden 1.944 Beratungsgespräche geführt, die in 704 Fällen in

weiteren Spielerschutzmaßnahmen mündeten. Hinsichtlich der anzuwendenden Spielerschutzstandards und deren praktischer Umsetzung und Auswirkungen erfolgen periodische Berichtslegungen an die Landesbehörden, denen die Aufsicht über den Landesbewilligten zukommt.

Die Wirksamkeit des Bundesrahmens nach § 5 GSpG wird in den Erlaubnisländern auch dadurch deutlich, dass trotz attraktiver Spielsujets aller Landesbewilligten das durchschnittliche Tageseinspielergebnis mit rd. EUR 150 pro Automat deutlich geringer ausfällt als zuvor mit EUR 200 und mehr.

Im Bereich der **Spielbanken** wurden gemäß dem jährlichen Bericht des Konzessionärs an die Glücksspielaufsicht im Jahr 2016 in Summe 7.923 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 5.555 über österreichische Spielbankbesucher und 1.944 über Spielbankbesucher aus dem übrigen EU/EWR-Raum eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunftsteilen CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 7.159 online-„Sofort-Checks“.

634.657 Spielbankbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich) wurden im Jahr 2016 den Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen, die seit Oktober 2013 auf zwei Mal im Monat gesteigert wurden. Bei 221.296 Datensätzen davon bestand die begründete Annahme im Sinne des § 25 Abs. 3 GSpG, dass aufgrund der Häufigkeit und Intensität der Spielteilnahme das Existenzminimum gefährdet ist, was zu 1.631 Informationsgesprächen sowie 1.050 Beratungen bzw. Befragungen führte.

Erhöhte Aufmerksamkeit hinsichtlich ihres Spielverhaltens gilt jungen Erwachsenen. Aufgrund des statistisch nachgewiesenen deutlich geringeren Einkommens, setzt der Konzessionär den Beobachtungs-Prozess deutlich früher an. Von 118.744 jungen Spielbankbesuchern im Alter zwischen 18-25 Jahren während des Jahres 2016, sind 10.758 im Screening aufgefallen und setzten umgehend Spielerschutzmaßnahmen ein.

Zum 31.12.2016 sind beim Konzessionär österreichweit insgesamt 33.737 Personen gesperrt.

Da die Spielerschutzanforderungen des § 5 GSpG auf SBK-GSA in konzessionierten Spielbanken nicht anzuwenden sind, hat das BMF den Konzessionär im Zuge der Konzessionserteilung verpflichtet, im Automatenbetrieb die Spielerschutzmaßnahmen zu verstärken und erfolgen seither insbesondere die Beobachtungen und Auswertungen des Spielerverhaltens in kürzeren Intervallen und wurden begleitend intensivere Personalschulungen eingeführt.

Der jüngste Aufsichtsbericht des **Lotterien-Konzessionärs** für das Jahr 2016 gibt für den Bereich der online-Plattform „win2day“ an, dass unter insgesamt 920.746 registrierten Usern gesamt 13.313 Selbstsperrungen bzw. Spielpausen gesetzt wurden. Weiters wurden seitens des Unternehmens aus Gründen der Spielsuchtvorbeugung 200 permanente Sperrungen veranlasst. Seit 14.3.2013 besteht die Möglichkeit, das Präventionstool „MENTOR“ zu nutzen, das das Spielverhalten mit Durchschnittswerten anderer Spielteilnehmer automatisiert vergleicht und die Spielteilnehmer zu einem sehr frühen Zeitpunkt motiviert, ihr Spielverhalten ihren finanziellen und zeitlichen Möglichkeiten anzupassen. Seit Einführung des Tools haben sich 4.590 User bei MENTOR registriert.

Seit 1.1.2015 sind in den VLT-Outlets die strengen Spielerschutzbestimmungen der L-GSA sinngemäß anzuwenden (§ 12a Abs. 3 GSpG) und damit eine Registrierung aller Spielteilnehmer verpflichtend. 23.845 VLT-Outletbesucher aus dem EU/EWR (inkl. Österreich)

wurden im Jahr 2016 den 12 Screening-Prozessen des Konzessionärs unterzogen und 14.836 Datensätze nach den spieterschutzrelevanten Kriterien des § 25 Abs. 3 GSpG bearbeitet (darin enthalten 2.216 Datensätze junger Erwachsener im Alter von 18-25 Jahren), was zu 639 Informationsgesprächen sowie 543 Beratungen bzw. Befragungen führte.

In 2016 wurden 776 Besuchsbeschränkungen auf Wunsch von Gästen bzw. nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GSpG vorgemerkt und 899 Selbstsperrungen beantragt und aktiviert. Es wurden 2.882 Wirtschaftsauskünfte beim KSV 1870, darunter 2.352 über österreichische VLT-Outletbesucher und 407 über Besucher aus dem übrigen EU/EWR eingeholt. Zusätzlich erfolgten bei den Auskunfteien CRIF (vormals Deltavista) und BISNODE (vormals Wisur) 1.434 online-„Sofort-Checks“.

2.1.4 Elektronische Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH

Mit der GSpG-Novelle 2010 wurde die elektronische Anbindung von L-GSA gemäß § 5 GSpG und VLT gemäß § 12a GSpG an das Datenrechenzentrum der BRZ festgelegt und durch das Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011, BGBl. I Nr. 112/2012) die Voraussetzungen zur Erweiterung auf den Bereich der SBK-GSA in Spielbanken gemäß § 21 GSpG geschaffen. Mit der Umsetzung restriktiver Bestimmungen zur Verhinderung von Manipulation anhand moderner Technologien wurde ein Meilenstein gesetzt, der die Möglichkeiten zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sichtbar verstärkt und Österreich in der Kontrolle des gesamten automatenbasierten Glücksspiels ins internationale Spitzenfeld bringt.

Das System zur Anbindung der L-GSA an das Datenrechenzentrum der BRZ ist seitens des Bundes seit 1.8.2013 in Betrieb, die Anbindung der VLT erfolgte mit 1.1.2015, jene von SBK-GSA ist mit spätestens 1.7.2017 festgelegt. **Somit wird zum 1.7.2017 das gesamte legale automatisierte Glücksspiel in Österreich an das Datenrechenzentrum angeschlossen sein.**

2.1.5 Automatenglücksspielverordnung (AGSpVO)

Nach intensiver Vorarbeit im Jahr 2011 sind nach erfolgtem Begutachtungsprozess und der Notifizierung an die Europäische Kommission im Jahr 2012 die Regelungen zur Anbindung von L-GSA durch die Glücksspielautomatenverordnung, BGBl. II Nr. 69/2012, erlassen worden. Diese wurde mit BGBl. II Nr. 234/2013 im Jahr 2013 auf die Anbindung von VLT und mit BGBl. II Nr. 165/2014 im Jahr 2014 auf die Anbindung von SBK-GSA in Spielbanken erweitert und auf Automatenglücksspielverordnung umbenannt. Mit BGBl. II Nr. 410/2016 wurde die Anbindungsfrist für SBK-GSA geringfügig erstreckt. Derzeit ist die „Novelle 2017“ in Notifikation, die im Wesentlichen den Einsatz sogenannter Converter Boards für GSA und VLT näher bestimmt.

Die Automatenglücksspielverordnung regelt die bau- und spieltechnischen Merkmale von Glücksspielautomaten im Sinne des § 2 Abs. 3 GSpG, der Video Lotterie Terminals im Sinne des § 12a Abs. 4 GSpG (VLT) und der Glücksspielautomaten in Spielbanken im Sinne des § 21 Abs. 10 GSpG, deren elektronische Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ, die zu übermittelnden Datensätze, den Zugriff der Behörden für aufsichts- und abgabenrechtliche Zwecke auf die einzelnen GSA und VLT der Bewilligungsinhaber und Konzessionäre, die Art des technischen Gutachtens über die Einhaltung der

glücksspielrechtlichen Bestimmungen, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie die Sonderbestimmungen hinsichtlich Video Lottery Systemen und Jackpot-Controller.

Die Automatenglücksspielverordnung kann in ihren Eckpunkten beschrieben werden wie folgt:

- Alle L-GSA, VLT und SBK-GSA sind an das Datenrechenzentrum der BRZ anzubinden. Die Automatenglücksspielverordnung spezifiziert bau- und spieltechnische Merkmale sowie Anforderungen der Anbindung.
- Im Datenrechenzentrum wird ein zentrales Kontrollsystem bereitgestellt, in das sämtliche glücksspielrelevante Daten, wie zB Spieldaten, Zählerstände und besondere Ereignisse, unter Einsatz von Verschlüsselung und Signatur direkt vom Glücksspielgerät gesichert und nicht personenbezogen übertragen werden.
- Um die Manipulationssicherheit im Glücksspielgerät selbst gewährleisten zu können, muss der Bewilligungsinhaber jeden Glücksspielgerätetyp inklusive seiner spielrelevanten Programme durch ein zertifiziertes Prüfunternehmen überprüfen lassen, das auch die Einhaltung der glücksspielrechtlichen Vorschriften bestätigt. Dazu muss nach den Vorgaben der Automatenglücksspielverordnung ein Typengutachten erstellt werden.

Zusätzlich werden Daten von Landes-, Standort- und Automatenbewilligungen bzw. gleichartige Daten von Bundeskonzessionären sowie Informationen zum Glücksspielautomatentyp im zentralen Kontrollsystem erfasst.

Aus der elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der BRZ können aus heutiger Sicht mehrere **für den Spielerschutz relevante Aspekte** abgeleitet werden:

- Erfassung bzw. Kontrolle der minimalen und maximalen Ausschüttungsquoten
- Erfassung bzw. Kontrolle der maximalen Ein- und Auszahlungen pro Spiel
- Erfassung bzw. Kontrolle der Mindestspieldauer von Einzelspielen
- Erfassung bzw. Kontrolle der Abkühlphase und Beschränkung auf die Anzeige spielerchutzbezogener Informationen während dieser Zeit
- Elektronische Überprüfung der Software-Komponenten zur Verhinderung potenzieller Manipulation von Glücksspielgeräten
- Prüfung von Glücksspielgeräten auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen von Bund und Ländern durch unabhängige Unternehmen
- Äußerliche Kennzeichnung genehmigter Glücksspielgeräte über eine Vignette und Anzeige der Verbindung zum Datenrechenzentrum der BRZ am Bildschirm

2.1.6 Landesgesetze zur Regelung von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten

Von der Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 iVm § 5 GSpG für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten haben bisher die Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Burgenland und Steiermark („Erlaubnisländer“) Gebrauch gemacht und entsprechende Landesgesetze beschlossen.

Zusammenfassend ist dazu auszuführen, dass diese Landesgesetze den Bundesrahmen des § 5 GSpG insofern unterschiedlich umsetzen, als die Option zur „Einzelaufstellung“ von

Glücksspielautomaten nur in Oberösterreich und im Burgenland, hingegen zu Automatensalons von allen fünf Bundesländern genutzt wurde. Festzuhalten ist weiters, dass manche Detailregelungen auch einen strengeren als den bundesgesetzlichen Schutzstandard bestimmen (zB längere Abkühlphase des Spielers, geringerer Höchsteinsatz pro Spiel).

In den Bundesländern Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Wien (seit 1.1.2015) sind Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten mangels Beschlusses neuer landesgesetzlicher Rechtsgrundlagen verboten („Verbotsländer“).

2.1.7 Rechtsprechung Verfassungsgerichtshof (VfGH)

• VfGH zu Verfahren vor den Verwaltungsgerichten

Mit Erkenntnis vom 14.3.2017, E 3282/2016, hat der VfGH die Stellung der Verwaltungsgerichte als im Einklang mit Art. 6 EMRK gesehen und ausgesprochen, dass Feststellungen zur Anwendbarkeit von Unionsrecht keiner inquisitiven und belastenden Beweisaufnahme gleichzusetzen sind. Diese sind auf Grund der Vorgaben des Unionsrechts verpflichtend durchzuführen und stellen keine Ermittlungen hinsichtlich einer allenfalls begangenen Verwaltungsübertretung bzw. der Klärung der damit zusammenhängenden Schuldfrage dar, sondern sind im Rahmen der unionsrechtlichen Kohärenzprüfung notwendige Tatsachenermittlungen zur Beantwortung der Rechtsfrage, ob österreichisches Recht auf Grund einer allfälligen Unionsrechtswidrigkeit unanwendbar zu bleiben hat.

• VfGH zur Unionsrechtskonformität des GSpG

Zur Frage der Unionsrechtswidrigkeit sowie der Verfassungswidrigkeit des Glücksspielmonopols bestätigte der VfGH mit Erkenntnis vom **15.10.2016, E 945/2016 ua**, die Unionsrechtskonformität und die Verfassungskonformität des GSpG. Der VfGH führte aus, dass die im Glücksspielgesetz geregelten Rechtsgrundlagen nicht gegen das Unionsrecht verstoßen (insbesondere Art. 56 bis 62 AEUV). Aus diesem Grund kann von vornherein keine Verletzung des Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG und Art. 2 StGG wegen Inländerdiskriminierung vorliegen.

Der VfGH konnte nicht erkennen, dass die einschlägigen Bestimmungen des Glücksspielgesetzes dem Unionsrecht widersprechen, auch nicht auf Grund ihrer tatsächlichen Auswirkungen. Der VfGH führte aus, dass eine isolierte Betrachtung konkreter Werbetätigkeiten einzelner Konzessionäre – entgegen der Auffassung der beschwerdeführenden Parteien, die sich zur Begründung ihres Antrages auf den Antrag des OGH protokolliert zu G 103-104/2016 stützten, – nicht ausreichend sei im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, die eine gesamthafte Würdigung aller Auswirkungen auf dem Glücksspielmarkt erfordert.

Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass die beschwerdeführenden Parteien in von ihnen nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurden. Angesichts der Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsgrundlagen ist es auch ausgeschlossen, dass sie in ihren Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt wurden.

Dieses Ergebnis des VfGH steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. nnten Erkenntnis vom **16.3.2016, Ro 2015/17/0022**).

Der OGH ist im Anschluss den Ansichten des VfGH und des VwGH gefolgt (siehe unten).

- **VfGH zu Poker**

Mit seinem Erkenntnis **G 26/2013 und G 90/2012 vom 27.6.2013** hob der VfGH gemäß Art. 140 B-VG das Wort „Poker“ in § 1 Abs. 2 GSpG, in der Fassung BGBl. I Nr. 54/2010, § 22 GSpG samt Überschrift, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2010 und § 60 Abs. 24 GSpG in der Fassung BGBl. I Nr. 69/2012 gemäß Art. 140 B-VG als verfassungswidrig auf.

Die Aufhebung des Wortes „Poker“ durch den VfGH erfolgte aufgrund der Unvereinbarkeit des § 22 GSpG iVm § 1 GSpG (Pokersalon Konzession) mit dem Gleichheitsgrundsatz, weil nach der Neuregelung nur eine einzige Pokerkonzession vorgesehen war. Die ausdrückliche Aufzählung von Poker in § 1 Abs. 2 GSpG wurde vom VfGH nicht beanstandet, dies liege im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. § 1 Abs. 2 GSpG und § 60 Abs. 24 GSpG mussten jedoch aufgrund des untrennbaren Zusammenhangs zu § 22 GSpG auch abgeändert werden.

Gegen eine neuerliche ausdrückliche Integration von Poker als Glücksspiel in das Glücksspielgesetz hegte der VfGH keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn damit eine entsprechende Frist für den Vertrauensschutz und währenddessen die Erteilung von mehr als einer Pokersalonkonzession einhergeht.

Durch das AbgÄG 2014, BGBl. I 13/2014, ist „Poker“ mit Inkrafttreten zum 1.3.2014 wieder ausdrücklich in § 1 Abs. 2 GSpG als Glücksspiel aufgezählt.

Durch die beispielhafte Aufzählung von bestimmten Arten an Glücksspielen in § 1 Abs. 2 GSpG soll für den Rechtsanwender für die gängigsten Spielvarianten eindeutig erkennbar sein, dass es sich bei den in diesem Absatz angeführten Spielen jedenfalls um Spiele im Sinne des § 1 Abs. 1 GSpG und somit um dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegende Glücksspiele handelt. Es wurde dadurch der höchstgerichtlichen Judikatur Rechnung getragen, die Poker und andere Spiele als Glücksspiele bestätigt hat (VwGH vom **8.9.2005, 2000/17/0201**). Neben diesem Erkenntnis haben noch andere Entscheidungen die langjährige Rechtsansicht des BMF, dass sämtliche international gebräuchlichen Poker-Spielvarianten Glücksspiele sind, bestätigt.

- **VfGH zu Subsidiarität**

Im Erkenntnis vom **13.6.2013, B 422/2013**, äußerte der VfGH verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf eine Doppelbestrafungssituation durch § 168 StGB und § 52 Abs. 1 und 2 GSpG (der Beschwerdeführer wurde durch ein Strafgericht gemäß § 168 StGB verurteilt).

Begründend sprach der VfGH aus, dass sich aus der näher dargelegten verfassungskonformen Interpretation der Abgrenzungsregelung des § 52 Abs. 2 GSpG ergebe, dass zu ermitteln sei, welcher mögliche Höchsteinsatz an einem Glücksspielautomat geleistet werden könne (bzw. ob Serienspiele veranlasst werden könnten), um derart beurteilen zu können, ob eine Gerichtszuständigkeit gemäß § 168 StGB oder die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörden gemäß § 52 Abs. 1 GSpG besteht.

Bei der Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Verwaltungsbehörden und Strafgerichten komme es nur darauf an, ob eine „Glücksspielveranstaltung“ (Gelegenheit zum Spiel) mit einem Einsatz von über EUR 10 pro Spiel ermöglicht wird, und nicht darauf, ob Einsätze von höchstens EUR 10 oder mehr als EUR 10 tatsächlich geleistet werden.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat sich dieser Judikatur mit Erkenntnis **vom 23.7.2013, 2012/17/0249**, angeschlossen und ging damit von seiner bisherigen ständigen Rechtsprechung ab.

Zum Zeitpunkt des nicht vorhersehbaren Judikaturwechsels des VfGH/VwGH im Jahre 2013 ergab sich daher ein „Überhang“ von 167 offenen Verfahren vor den Höchstgerichten, die in Folge zu unvermeidbaren Verfahrenskosten in Höhe von rd. EUR 260.000 führten.

Der Gesetzgeber hat mit § 52 Abs. 3 GSpG, in der Fassung BGBl. I Nr. 13/2014, ua. die Umkehr der bisherigen Subsidiaritätsregelung des § 52 Abs. 2 GSpG (aF) beschlossen. Seit Inkrafttreten mit 1.3.2014 ist eine Tathandlung, die den Tatbestand der Verwaltungsübertretung nach § 52 GSpG erfüllt, ungeachtet von einer allfälligen Verwirklichung des § 168 StGB ausschließlich nach den Verwaltungsstrafbestimmungen des § 52 GSpG zu bestrafen. Dadurch wird der notwendige hohe Verfolgungsdruck aufgebaut und Reibungsverluste bei der Zuständigkeitsabgrenzung vermieden. Es werden Doppelgleisigkeiten im Rahmen der Vollziehung bereinigt und eine sachnähere, spezialisierte Verfolgung mit spezifischen Sanktionierungsmöglichkeiten wie der Beschlagnahme nach § 53, der Einziehung nach § 54 und der Betriebsschließung nach § 56a GSpG ermöglicht, wodurch ein schnelles und wirksames Reagieren auf bewilligungsloses Angebot sichergestellt wird.

Gegen die neue Subsidiaritätsregelung hegten mehrere Landesverwaltungsgerichte verfassungsrechtliche Bedenken. In seinem Erkenntnis **vom 10.3.2015, G 203/2014, G 255/2014, G 256/2014, G 262/2014, G 1/2015, G 8/2015, G 18/2015, G 27/2015, G 31/2015, G 108/2015, G 116-117/2015, G 119/2015**, befasste sich der VfGH mit den Anträgen des LVwG Burgenland sowie des LVwG Tirol, welche unter anderem die Verfassungsmäßigkeit der neuen Subsidiaritätsregelung gemäß § 52 Abs. 3 GSpG in Frage gestellt und dessen Aufhebung beantragt hatten.

Der VfGH erkannte in keinem der vorgebrachten Punkte eine Verfassungswidrigkeit. Der Gerichtshof bestätigt die Verfassungskonformität des Vorrangs des Glücksspielgesetzes (GSpG) vor dem Strafgesetzbuch (StGB).

Es erfolgte eine Klarstellung, dass die im § 52 Abs. 3 GSpG enthaltenen Bestimmungen zur Subsidiarität (Vorrang der Verwaltungszuständigkeit vor der Strafgerichtsbarkeit) ebenso wie zu den in § 52 Abs. 2 GSpG neu eingeführten Strafhöhen und Mindeststrafregelungen verfassungskonform sind.

Da der Anwendungsbereich des § 168 StGB zur Gänze entfällt und keine Tathandlungen, die ausschließlich nur unter diese Bestimmung zu subsumieren sind, weiter bestehen, könnte die Bestimmung aus Sicht des BMF auch entfallen, sodass auch die Arbeitsgruppe „StGB 2015“ des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) die Streichung des § 168 StGB aus dem Rechtsbestand geprüft und empfohlen hat¹).

- **VfGH zum Automatenverbot in Wien**

Aufgrund der Vorgaben des GSpG sind Glücksspielautomaten, für die einst eine landesrechtliche Bewilligung erteilt wurde, seit 1.1.2015 in Wien verboten.

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00104/imfname_365159.pdf

Mehrere Automatenbetreiber haben sich an den VfGH gewandt, weil sie darin eine Verletzung der Erwerbsfreiheit, des Eigentumsrechts sowie eine Verletzung des Vertrauensschutzes sahen.

Der VfGH hat mit Erkenntnis vom **12.3.2015, G 205/2014-15, G 245-254/2014-14**, entschieden, dass diese Bedenken unbegründet sind. Die Anträge wurden abgewiesen. Die entsprechenden Bestimmungen im Glücksspielgesetz sind verfassungskonform.

Im Kern, so der Verfassungsgerichtshof, ist die vom Gesetzgeber gewählte Vorgangsweise im Interesse des Spielerschutzes gerechtfertigt. Angesichts der mehr als vierjährigen Übergangsfrist für das Auslaufen der Bewilligungen liegt auch keine Verletzung des Vertrauensschutzes vor.

2.1.8 Rechtsprechung Verwaltungsgerichtshof (VwGH)

• VwGH zur Unionsrechtskonformität des GSpG

Der Verwaltungsgerichtshof setzte sich in seinem Leit-Erkenntnis vom **16.3.2016, Ro 2015/17/0022**, eingehend mit der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union und der unionsrechtlichen Zulässigkeit von Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten durch das Glücksspielgesetz, insbesondere auch unter Berücksichtigung der Werbemaßnahmen der im Glücksspielbereich tätigen Unternehmen, auseinander. Der Verwaltungsgerichtshof kam dabei zum Ergebnis, dass ausgehend von den Ergebnissen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine Unionsrechtswidrigkeit der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Glücksspielgesetzes nicht zu erkennen ist.

Der VwGH nahm, wie in der Rechtsprechung des EuGH gefordert, eine Gesamtwürdigung aller Umstände vor. Dabei kam er zum Ergebnis, dass durch das GSpG die angestrebten Ziele des Spielerschutzes, der Spielsuchtbekämpfung, der Verringerung der Beschaffungskriminalität sowie der Verhinderung von kriminellen Handlungen gegenüber Spielern in kohärenter und systematischer Weise verfolgt werden. Diese Ziele dienen auch nicht bloß als Vorwand, um eine Einnahmenmaximierung zugunsten des Staatshaushaltes zu rechtfertigen. Das GSpG dient erfolgreich den Zielen des Spielerschutzes samt Suchtbekämpfung und Geringhaltung der Beschaffungskriminalität sowie Kriminalität gegenüber Spielern. Der VwGH erachtet es als geeignet, dass insbesondere weniger suchtgeneigte Glücksspiele massiv beworben werden, um Spieler von illegalen Spielmöglichkeiten zu den legalen hinzuleiten.

Der VwGH kam daher nach Gesamtwürdigung zum Ergebnis, dass die Bestimmungen des GSpG nicht unionsrechtswidrig sind und eine Inländerdiskriminierung nicht vorliegt.

• VwGH zur Glücksspieleigenschaft

Auf dem Glücksspielmarkt erscheinen regelmäßig neue Geräte, welche vermeintlich keine Glücksspielgeräte darstellen und daher nicht den Regelungen des GSpG, insbesondere dem Glücksspielmonopol des Bundes unterstünden. In den meisten Fällen handelt es sich um Umgehungsversuche, zB durch Ergänzung einer Geschicklichkeitskomponente zum klassischen Walzenspiel oder durch Hinzufügung einer Geldwechsel- oder Musikfunktion. Auch erschienen Spiele, welche auf den ersten Blick wie Sportwetten aussehen, bei denen es sich jedoch um vom Computer zufällig ausgesuchte Aufzeichnungen oder um von Computer generierte virtuelle „Rennen“ handelt (zB. Erkenntnis vom **20.4.2016, Ra 2015/17/0020**)

- **VwGH zu „Skillgames“**

Der VwGH befasste sich in seinem Erkenntnis vom **26.3.2015, Ra 2014/17/0033**, mit einem Gerät des Typus „Skill Bob“ und bestätigte die Ansicht des LVwG Niederösterreich, welches (trotz möglicher Geschicklichkeitskomponente) die Glücksspieleigenschaft angenommen hat.

Der VwGH hat wiederholt ausgesprochen, dass das Kombinieren von Geschicklichkeitselementen mit Glücksspiel bzw. die Mehrstufigkeit solcher Spiele nichts daran ändern, dass es sich in der Gesamtheit um ein Glücksspiel handelt und dieses bei Vorliegen verbotenen Ausspielungen unter die Bestimmungen des GSpG fällt.

- **VwGH zu „Fun Wechsler“/ „Afric2go“**

In seinem Erkenntnis vom **15.3.2013, 2012/17/0256**, hat der VwGH zum Gerät der Bauart „Fun Wechsler“ ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Glücksspielgerät handelt, dies in Anlehnung an sein Erkenntnis vom **28.6.2011, 2011/17/0068**, zu einem mit dem im Beschwerdefall vergleichbaren Glücksspielautomaten. In letzterem hat er ausgesprochen, dass die Frage, welches Musikstück vor dem Weiterspielen zur allfälligen Realisierung eines Gewinnes abgespielt wird und ob es diesbezüglich eine Auswahlmöglichkeit gibt oder nicht bzw. ob überhaupt ein Musikstück gespielt wird, an dem Umstand nichts zu ändern vermag, dass dem Spieler die Möglichkeit geboten wird, nach Einsatzleistung einen Gewinn zu erzielen. Zudem wurde festgehalten, dass die Gerätebezeichnung für die rechtliche Beurteilung, ob ein Glücksspielgerät vorliegt, nicht entscheidungswesentlich ist.

Beim Gerät „Afric2go“ handelt es sich um eine Variante des „Fun-Wechslers“. Der VwGH hat mit Erkenntnis vom **20.4.2016, Ro 2015/17/0020**, ausgesprochen, dass es sich auch dabei um ein Glücksspielgerät handelt.

Das Gerät bietet eine Gewinnchance - durch den Einwurf einer 1-Euro-Münze erwirbt man die Chance, bei Aufleuchten einer entsprechenden Zahl und anschließender Betätigung der "Rückgabe-Taste" einen Gewinn zu realisieren. Da das über einen Gewinn entscheidende Aufleuchten eines Zahlensymbols vom Gerät selbsttätig herbeigeführt wird, liegt ein Spiel vor, dessen Ausgang vom Spieler nicht beeinflusst werden kann. Ob dabei Zusatzleistungen wie eine Geldwechselfunktion oder die Möglichkeit, ein Musikstück abzuspielen oder durch Download auf einen USB-Stick zu erwerben, geboten wird, ist für die Beurteilung, ob das Gerät eine vom Zufall abhängige Gewinnchance bietet, ohne Belang. Zu welchem (weiteren) Zweck das Gerät bestimmt ist oder benutzt wird, ist für die Beurteilung, ob ein Glücksspielgerät vorliegt, ebenso wenig relevant. Auch die Ansicht, dass der mögliche Erwerb eines Musiktitels für den geleisteten Einsatz eine adäquate Gegenleistung darstelle, ändert nichts an der Eigenschaft des vorliegenden Geräts als Glücksspielgerät (vgl. VwGH vom 6.3.2014, 2013/17/0802, zur Wiedergabe eines Musikstücks).

Für die Erfüllung des § 2 Abs. 1 Z 2 GSpG ist lediglich Voraussetzung, dass im Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel eine vermögenswerte Leistung erbracht wird. Auch wenn für den Einsatz zuerst ein Musikstück abgespielt oder abgespeichert würde und erst danach ein Zufallsgenerator das Gewinnspiel starten würde, stünde das derart verzögert in Gang gesetzte Glücksspiel noch in einem engen Zusammenhang mit der Einsatzleistung, weil die vermögenswerte Leistung des Anwenders eben nicht auf den Erwerb eines Musiktitels beschränkt ist, sondern auch die (nachfolgende) Gewinnchance umfasst. Ein bloßer Musikapparat (gleich einem Warenautomaten) liegt jedenfalls nicht vor.

- **VwGH zu virtuellen und aufgezeichneten Hunde-/Pferderennen**

Der VwGH befasste sich in mehreren Verfahren mit der Abgrenzung von Wette und Glücksspiel und mit der Einordnung von virtuellen bzw. aufgezeichneten Hunde-/Pferderennen.

Der Gerichtshof hielt dabei fest, dass bei Sportwetten die Entscheidung über das Spielergebnis nicht vorwiegend vom Zufall abhängt, weil der Wettende seine Kenntnisse über die Umstände der sportlichen Veranstaltung (zB betreffend Hunderennen die Trainingsverfassung und den gesundheitlichen Zustand der einzelnen Tiere, die Stärken der Hunde bei der zu erwartenden Wetterlage etc.) einbringt und diese Kenntnisse in Hinblick auf den Ausgang der jeweiligen sportlichen Ereignisse das Zufallselement überwiegen (vgl. etwa Erkenntnisse des VwGH vom **25.9.2012, 2011/17/0299**, vom **27.2.2013, 2012/17/0352**, vom **16.10.2014, 2013/16/0239**, sowie das Erkenntnis des VfGH vom **26.6.2013, B 396/2013**).

Eine Sportwette liegt dagegen etwa dann nicht vor, wenn nicht auf ein künftiges sportliches Ereignis gewettet werden kann, sondern der Ausgang des Spiels davon abhängt, welches bereits in der Vergangenheit stattgefundenene Rennen abgespielt wurde (vgl. VwGH **15.1.2014, 2012/17/0581**). Dabei haben nicht die Kenntnisse des Wettenden über die Umstände des Hunderennens, sondern lediglich der Umstand, welches Rennen ausgewählt wird, Einfluss auf das Spielergebnis (vgl. Erkenntnis des VwGH vom **16.10.2014, 2013/16/0239**).

In seinem Erkenntnis vom **2.7.2015, Ro 2015/16/0019**, bestätigte der VwGH die Rechtsansicht des BFG, dass es sich bei Wetten auf virtuelle Tierrennen um Glücksspiele gemäß § 1 Abs. 1 GSpG handelt. Das BFG gelangte in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht zur Schlussfolgerung, dass bei den virtuellen Rennen täglich die Schwankungen der Tagesverfassung nach dem Zufallsprinzip im Computer festgelegt werden und Auswirkungen auf das Ergebnis haben. Der Wettteilnehmer könne sich zwar ein Bild von der jeweiligen virtuellen Tierdarstellung machen, was seine vergangenen Erfolge (vierstellige Formzahl), seine Startnummer und seinen Trainer betreffe, könne aber nichts über seine aktuelle Verfassung (Top-Form, Wiedereinstieg nach einer Verletzung, Debüt, gute oder schlechte Tagesverfassung, Alter), in der ein reales Tier zum Wettrennen antrete, wissen. Den - vom Gericht zitierten - "Virtual Sports Greyhound Rules" zufolge sei das virtuelle Rennen eine computergenerierte Präsentation, bei welcher ein Zufallsgenerator über das Ergebnis entscheide. Das Ergebnis hänge damit vom Computerprogramm ab. Der VwGH bestätigte die rechtlichen Schlussfolgerungen des BFG, dass aufgrund der, gegenüber realen Veranstaltungen, geringeren Kenntnisse des Wettteilnehmers von erfolgsrelevanten Faktoren, die Abhängigkeit des Spielergebnisses vom Computer und damit von außen nicht abschätzbaren Zufällen - als Glücksspiel im Sinn des § 1 Abs. 1 GSpG - zu sehen ist.

- **VwGH zur Mitwirkungspflicht**

Gemäß § 50 Abs. 4 GSpG sind Veranstalter, Inhaber sowie Bereithalter von Glücksspieleinrichtungen verpflichtet insbesondere der Behörde und den Organen der öffentlichen Aufsicht umfassend Auskünfte zu erteilen, umfassende Überprüfungen und Testspiele unter Bereitstellung von Geld oder Spieleinsätzen zu ermöglichen und Einblick in die geführten Aufzeichnungen, in die Aufzeichnungen der Glücksspieleinrichtungen und in die nach diesem Bundesgesetz aufzulegenden Spielbeschreibungen zu gewähren sowie dafür zu

sorgen, dass eine anwesende Person diesen Verpflichtungen gegenüber Kontrollorganen nachkommt.

Der VwGH hat mit Erkenntnis vom **24.6.2015, Ra 2015/09/0047**, ausgesprochen, dass es sich bei einer Übertretung gemäß § 50 Abs. 4 GSpG um ein Ungehorsamsdelikt handelt, sodass es dem verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen obliegt, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Vorschrift kein Verschulden trifft. Auch ist es ständige Rechtsprechung des VwGH, dass der Beschuldigte verpflichtet ist, sich mit den einschlägigen Normen seines Betätigungsfeldes ausreichend vertraut zu machen. Auf Belehrungen durch amtliche Organe über die Strafbarkeit der Unterlassung der Mitwirkung während der Kontrolle und nach der Tatbegehung kommt es nicht an. Solche Belehrungen sind nach § 50 Abs. 4 GSpG auch nicht vorgesehen.

Auch der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Beschluss vom **5.6.2014, E 454/2014**, ausgeführt, dass keine verfassungsrechtlichen Überlegungen anzustellen seien, insbesondere bei der Frage ob ein Auskunftsbegehren gemäß § 50 Abs. 4 GSpG die Partei einem Zwang zur Selbstbeschuldigung aussetzt. Eine Pflicht zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes oder eine Pflicht zur Erteilung von Auskünften über Anlagen und deren Betrieb ist verfassungsrechtlich unbedenklich, zumal sich aus den typischen oder beabsichtigten Auswirkungen der nach § 50 Abs. 4 GSpG angeordneten Auskunft kein Zwang zum Geständnis einer Straftat ergibt.

- **VwGH zur Verbindung von Glücksspielgeräten mit Geräten in einem anderen Bundesland**

Der VwGH hielt in seinem Erkenntnis vom **23.10.2014, 2013/17/0535**, fest, dass durch das Aufstellen von Terminals, die die Durchführung von Spielen über einen in einem anderen Bundesland aufgestellten Server ermöglichen, sich nichts an der Tatsache ändert, dass eine Ausspielung (in diesem Fall) im Land Niederösterreich durchgeführt wurde, für deren Zulässigkeit nicht das Steiermärkische Landesrecht maßgeblich ist. Ob die durchgeführten Spiele in der Steiermark zulässig waren oder nicht, spielt somit keine Rolle.

2.1.9 Rechtsprechung Oberster Gerichtshof (OGH)

Mit Beschluss vom **30.3.2016, 4 Ob 31/16m ua.**, stellte der OGH in den Revisionsverfahren nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) einen Gesetzesprüfungsantrag gemäß Art. 89 Abs. 2 B-VG an den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Darin wurde beantragt, einzelne bzw. alle Bestimmungen des GSpG sowie des NÖ Spielautomatengesetz 2011 als verfassungswidrig aufzuheben.

Der OGH führt darin im Kern aus, dass unter Berücksichtigung des in den Verfahren zum tatsächlichen Werbeauftritt der Bundeskonzessionäre festgestellten Sachverhalts mangels maßvoller Werbung von einer Unionsrechtswidrigkeit der Regelungen zum österreichischen Glücksspielmonopol ausgegangen werden muss. Im Ergebnis bestünden daher Bedenken einer gegen Art. 7 B-VG verstoßenden Inländerdiskriminierung des GSpG.

Der Antrag des OGH – sowie weitere gleichlautende Anträge von Gerichten – wies der VfGH mit Beschluss vom **15.10.2016, G 103-104/2016** zurück und verwies zur Frage der Unionsrechtswidrigkeit sowie der Verfassungswidrigkeit des Glücksspielmonopols auf das Erkenntnis ebenfalls vom **15.10.2016, E 945/2016 ua.**, in dem - auf den Punkt gebracht - die Unionsrechtskonformität und die Verfassungskonformität des GSpG bestätigt wurden. Der

VfGH führte aus, dass die im Glücksspielgesetz geregelten Rechtsgrundlagen nicht gegen das Unionsrecht verstoßen (insbesondere Art. 56 bis 62 AEUV). Aus diesem Grund kann von vornherein keine Verletzung des Rechts auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz gemäß Art. 7 Abs. 1 B-VG und Art. 2 StGG wegen Inländerdiskriminierung vorliegen.

Der OGH ging im fortgesetzten Verfahren, das mit Erkenntnis **vom 22.11.2016, 4 Ob 31/16m ua.**, abgeschlossen wurde, der Rechtsprechung des VfGH und des VfGH folgend, von einer Unionsrechtskonformität der österreichischen Glücksspielregelungen aus und erachtet, aufgrund der Entscheidungen des VfGH und der VfGH, die unions- und verfassungsrechtlichen Fragen als hinreichend geklärt.

In seinem Erkenntnis führt der OGH aus, dass der VfGH auf die Vorgaben des EuGH zur Unionsrechtskonformität von Glücksspielrechtsnormen und auch auf die vom OGH gegen die österreichische Rechtslage geäußerten Bedenken einging. Dabei wurde auch die Frage eines maßvollen Werbeauftritts der Konzessionäre behandelt, insgesamt aber eine gesamthafte Würdigung aller Auswirkungen auf dem Glücksspielmarkt im Sinne der Rechtsprechung des EuGH vorgenommen.

2.1.10 Rechtsprechung Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH)

- **EuGH zur Kohärenz des österreichischen Glücksspielregimes**
Rs. Pfleger (C-390/12)

Der UVS Oberösterreich hat den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens angerufen (EuGH **Rs. C-390/12, Pfleger** ua.). Hintergrund des Ersuchens sind Rechtsstreitigkeiten betreffend GSpG im Zusammenhang mit Glücksspielautomaten, die in verschiedenen Betriebsstätten in Oberösterreich ohne behördliche Konzession betriebsbereit aufgestellt waren.

Der EuGH sprach mit Urteil vom 30.4.2014, zu den vorgelegten Fragen aus, dass Art. 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie der in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden entgegensteht, sofern diese Regelung nicht wirklich das Ziel des Spielerschutzes oder der Kriminalitätsbekämpfung verfolgt und nicht tatsächlich dem Anliegen entspricht, in kohärenter und systematischer Weise die Gelegenheiten zum Spiel zu verringern oder die mit diesen Spielen verbundene Kriminalität zu bekämpfen. Der Verstoß eines Wirtschaftsteilnehmers gegen eine Regelung im Glücksspielbereich kann nicht zu Sanktionen führen, wenn diese Regelung mit Art 56 AEUV nicht vereinbar ist.

Dem Mitgliedstaat, der sich auf ein Ziel berufen möchte, mit dem sich eine Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen lässt, obliegt es, dem Gericht, das über diese Frage zu entscheiden hat, alle Umstände darzulegen, anhand deren dieses Gericht sich vergewissern kann, dass diese Maßnahme tatsächlich den aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ergebenden Anforderungen genügt.

Nach Ansicht des BMF werden diese Ziele in Österreich tatsächlich und kohärent verfolgt (siehe Glücksspielbericht 2010-2013²) und ist eine Regelung wie die österreichische als grundsätzlich mit dem Unionsrecht vereinbar anzusehen.

Die Unionsrechtskonformität des GSpG wurde durch den VfGH mit Erkenntnis vom **16.3.2016, Ro 2015/17/0022**, durch den VfGH mit Erkenntnis vom **15.10.2016, E 945/2016 ua.** sowie durch den OGH mit Erkenntnis vom **22.11.2016, 4 Ob 31/16m ua.**, bestätigt.

Rs. Admiral (C-464/15)

Der dem Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Wr. Neustadt zugrunde liegende Ausgangrechtsstreit betrifft eine Unterlassungsklage auf Grundlage des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Im Urteil vom **30.6.2016, C-464/15**, hielt der EUGH fest, dass Auswirkungen nicht „empirisch mit Sicherheit“ festzustellen sind. Der deutsche Begriff „tatsächlich“ ist analog zu dem Begriff „wirklich“ zu verstehen. Die bloße Verwendung des Begriffs „tatsächlich“ in Rn. 56 des Urteils Rs. Pfleger ua. (C-390/12 ua.), kann nicht dahin ausgelegt werden, dass die nationalen Gerichte damit angeleitet werden, „empirisch mit Sicherheit“ das Vorhandensein von bestimmten Auswirkungen der nationalen Regelung nach ihrem Erlass festzustellen.

Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit kann sich nicht auf die Analyse der Sachlage im Moment des Erlasses der betreffenden Regelung beschränken. Es ist dabei auch der – notwendigerweise nachfolgende – Schritt der Durchführung dieser Regelung zu berücksichtigen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit muss dynamisch und nicht statisch sein, sodass das Gericht die Entwicklung der Umstände nach dem Erlass der Regelung berücksichtigen muss.

Das nationale Gericht hat eine Gesamtwürdigung der Umstände vorzunehmen, wobei kein empirischer Nachweis notwendig ist, dh. es müssen keine Untersuchungen vorliegen, die dem Erlass der fraglichen Regelung zugrunde lagen.

2.2 Landesverfahren für Bewilligungserteilungen und Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung

2.2.1 Ausspielbewilligungen für Glücksspielautomaten nach § 5 GSpG

In den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten, Burgenland und Steiermark wurden Bewilligungen nach Maßgabe des § 5 GSpG nach dem jeweiligen Landesgesetz zum Betrieb von Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten erteilt wie folgt:

- **Niederösterreich**

Mit Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 8.3.2012 wurde einer Antragstellerin die Bewilligung für Landesausspielungen mit 1.339 Glücksspielautomaten in Automatensalons für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Gleichzeitig wurden die Anträge von

² https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Gluecksspiel_Bericht_2010-2013.pdf?4cxa82

vier weiteren Antragstellerinnen abgewiesen. Drei Mitbewerberinnen erhoben Beschwerden an die Höchstgerichte, wobei der VwGH einer Beschwerde Folge leistete.

Es folgte ein fortgesetztes Bewilligungsverfahren, das am 14.12.2016 mit einem Bewilligungsbescheid an den bisherigen Landesbewilligten endete. Gegen den Bescheid haben drei abgewiesene Antragstellerinnen Berufungen an das LVwG NÖ eingebracht.

- **Oberösterreich**

Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung vom 28.3.2012 wurde einer Antragstellerin eine Bewilligung für eine Landesausspielung mit 449 Glücksspielautomaten in Automatensalons für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Weiters wurde zwei weiteren Landesbewilligten je eine Bewilligung für eine Landesausspielung mit 362 Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Die Anträge von sechs weiteren Bewilligungswerberinnen wurden abgewiesen.

Die gegen diese Bescheide erhobenen Berufungen einer bzw. dreier Antragstellerinnen wurden abgewiesen und der jeweils angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass es anstelle von „449 Glücksspielautomaten“ nunmehr jeweils „450 Glücksspielautomaten“ bzw. anstelle von „362 Glücksspielautomaten“ nunmehr jeweils „363 Glücksspielautomaten“ und anstelle von „15 Jahren“ nunmehr jeweils „10 Jahre“ zu heißen habe.

Drei Antragstellerinnen haben Beschwerden an den VwGH erhoben, die allesamt eingestellt bzw. abgelehnt wurden.

- **Kärnten**

Mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 27.2.2013 wurde einer Antragstellerin die Bewilligung für Landesausspielungen mit 325 Glücksspielautomaten in Automatensalons für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Weiters wurde einer zweiten Antragstellerin die Bewilligung für Landesausspielungen mit 140 Glücksspielautomaten in Automatensalons für die Dauer von 15 Jahren erteilt. Die Anträge von acht weiteren Antragstellerinnen wurden abgewiesen.

Am 16.12.2013 hat der UVS Kärnten den Berufungen der Mitbewerber gegen die abweisenden Bescheide jeweils Folge gegeben und die Bescheide wie auch den Bewilligungsbescheid aufgehoben. Dagegen wurden Revisionen an den VwGH erhoben, die dieser am 31.7.2014 als unbegründet abwies.

Nach Durchführung von Verfahrensergänzungen wurde am 13.3.2015 von der belangten Behörde wiederholt ein Bescheid erlassen, der für die Dauer von 10 Jahren nunmehr drei Automatensalonbewilligungen erteilte und zwar für jeweils 259, 111 und 93 Glücksspielautomaten. Die neuerlichen Bescheidbeschwerden wurden vom LVwG Kärnten am 28.10.2015 abgewiesen.

- **Burgenland**

Mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 23.7.2013 wurde einer Antragstellerin die Bewilligung zum Aufstellen und Betrieb von 110 Glücksspielautomaten in Automatensalons im Burgenland unter Einhaltung von Auflagen für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Die Anträge von fünf weiteren Antragstellerinnen wurden abgewiesen.

Weiters wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 23.7.2013 weiteren zwei Antragstellerinnen je eine Bewilligung zum Aufstellen und Betrieb von

63 Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung im Burgenland unter Einhaltung von Auflagen für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Von zwei Mitbewerberinnen wurden Beschwerden an die Höchstgerichte erhoben, denen vom VwGH am 24.6.2014 Folge gegeben wurde. Das Verfahren zur Bewilligungserteilung wurde fortgeführt und hat die Burgenländische Landesregierung mit Bescheiden vom 14.6.2017 die Bewilligungen wiederholt für die Dauer von sieben Jahren erteilt.

- **Steiermark**

Mit Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.6.2015 wurden drei Landesbewilligungen über einmal 338 bzw. zweimal 337 L-GSA für die Dauer von zwölf Jahren erteilt. Beschwerden gegen diese Bescheide wurden im Dezember 2015 zurückgezogen.

2.2.2 Status der Ausrollung neuer Glücksspielautomaten

Die durch Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren verzögerte Inbetriebnahme der L-GSA durch die sechs Landesbewilligten konnte im Berichtszeitraum abgeschlossen werden und sind sämtliche Geräte - zum Teil auf Basis von Fortführungsbestimmungen - wie folgt in Betrieb und an das Datenrechenzentrum der BRZ angeschlossen:

Bundesland	L-GSA Höchstzahl	L-GSA zum 31.12.2016	Automatensalon		Einzelaufstellung	
			L-GSA- Anzahl	Standorte	L-GSA- Anzahl	Standorte
NÖ	1.339	1.339	1.339	85	-	-
OÖ	1.176	1.176	726	45	450	163
KRNT	463	442	442	22	-	-
BGLD	236	236	110	9	126	54
STMK	1.012	1.012	1.012	66	-	-
Summe	4.226	4.205	3.629	227	576	217

Damit sind auch die positiven Auswirkungen des verstärkten Spielerschutzes in diesem Glücksspielbereich gesamthaft feststellbar (siehe Punkt 2.1.3 unter „Bestimmungen und Angaben zu Spielsperren“).

2.2.3 Vollzug in mittelbarer Bundesverwaltung

Die Fachabteilung im BMF hat den Vollzug der Sicherungsmaßnahmen bzw. Verwaltungsstrafbestimmungen des GSpG gegen illegale Glücksspielautomaten durch die Landesbehörden in 2016 abgefragt. Demnach wurden nachfolgende Verfahren eingeleitet:

2016	Beschlag- nahme- verfahren	beschlagnahmte Glücksspielgeräte	Einziehungs- verfahren	(Teil-)- Betriebs- schlies- sungen	Verwaltungs- straf- verfahren	Anzeigen § 168 StGB
WIEN	81	414	84	18	295	0
NÖ	119	298	21	5	164	3

BGLD	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
OÖ	93	312	59	23	212	0
STMK	324	952	22	37	212	0
SLZBG	49	80	13	1	65	0
KNT	25	147	11	2	55	0
TIR	96	86	36	12	k.A.	0
VRLBG	33	171	8	11	195	1
Summe	820	2460	254	109	1198	4

2.3 Glücksspielaufsicht

2.3.1 BMF-Fachabteilung

Die Aufsicht des BMF über Glücksspielkonzessionäre des Bundes und über Teilbereiche der Aktivitäten von Ausspielbewilligten der Länder ist in den §§ 2, 5, 19, 31, 46 und 56 GSpG festgelegt. Daraus ergibt sich eine Aufsichtsverpflichtung über die inländischen Aktivitäten der Konzessionäre und Landesbewilligten; Aktivitäten deren allfälliger ausländischer Töchter bzw. Beteiligungen obliegen der ausländischen Glücksspielaufsicht. Allerdings können sich durch eine ausländische Glücksspielaufsicht festgestellte rechtskräftige Verstöße von Beteiligungen in zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen sowie im Rahmen der Konzessionsvoraussetzung der dauerhaft aufrechten Redlichkeit des Konzessionärs auswirken.

Das Aufsichtssystem setzt sich aus einer ex post- und einer ex-ante Kontrolle zusammen. Zur Ausübung seines Aufsichtsrechtes hat der BMF gemäß § 19 Abs. 2 und § 31 Abs. 2 GSpG bei Bundeskonzessionären bzw. ist dieser gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 GSpG bei Landesbewilligten für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten berechtigt, einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter zu bestellen. Diese Aufsichtsorgane wohnen den Sitzungen beschlussfassender Gremien (zB Hauptversammlung, Aufsichtsrat) bei und haben ein Einspruchsrecht. Sie sind verpflichtet, dem BMF Tatsachen aus ihrem Aufsichtsbereich unverzüglich mitzuteilen. Der BMF ist daher bereits vor Wirksamwerden zB wirtschaftlicher Maßnahmen des Konzessionärs informiert und kann allfällige Folgen auf den nationalen Glücksspielmarkt frühzeitig abwägen.

Für die BMF-Fachabteilung ergeben sich insgesamt zahlreiche Evaluierungs-, Prüf- und Bewilligungsverfahren, zB im Zusammenhang mit den Berichten der Staatskommissäre, mit der steten Einhaltung der Konzessionsvoraussetzungen, bei Änderungen in der Eigentümerstruktur, in den Unternehmensorganen oder im Glücksspiel-Portefeuilles; zB im Zusammenhang mit Auswirkungen durch veränderte unionsrechtliche oder nationale rechtliche Rahmenbedingungen.

Die Konzessionäre sind zu laufenden Berichten sowie zu einem ausführlichen Jahresbericht an die BMF-Fachabteilung verpflichtet. Letzterer hat Ausführungen zu enthalten ua. über:

- Maßnahmen zur Spielsuchtvorbeugung und zum Spielerschutz sowie deren Ausrichtung an jeweils aktuellen internationalen Standards unter Anschluss von statistischen Daten über Sperrern, Selbstsperrern und Spielbeschränkungen

- die Überwachung von Altersgrenzen für die Spielteilnahme sowie allfällige diesbezüglich gesetzte Maßnahmen
- die geltenden Responsible Marketing-Standards des Konzessionärs zur Einhaltung eines verantwortungsvollen Maßstabes im Sinne des § 56 Abs. 1 GSpG, die Werbeauftritte der letzten zwölf Monate sowie die Werbestrategie für die nächsten zwölf Monate
- Maßnahmen zur Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung sowie deren Ausrichtung an jeweils aktuellen internationalen Standards unter Anschluss von Angaben über Beträge bzw. Schadenshöhen bei Verdachtsfällen von Geldwäsche sowie Malversationen durch Spielteilnehmer oder Innentäter
- erreichte, aufrechterhaltene und angestrebte konzessionsrelevante Zertifizierungen
- Änderungen und Erweiterungen des Spielangebots oder der Spielregeln
- Werbekonzepte

Im Rahmen der Fachaufsicht über das FAGVG erlässt die BMF-Fachabteilung auch die aufsichtsrechtlichen Anweisungen für gewisse ordnungspolitische Bereiche bzw. den Bereich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Glücksspielabgaben der Konzessionäre.

2.3.1.1 Vorbeugung Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF)

Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen finden sich nunmehr in § 31c GSpG (mit Verweisen auf FM-GwG), die durch konzessionsrechtliche „best practise“-Regeln ergänzt werden.

Mit Inkrafttreten der Bestimmungen des §31c GSpG am 31.12.2016 wurden die nunmehr für alle Glücksspieldienstleister maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG, ABl. Nr. L 141 vom 05.06.2015 S 73, – insbesondere Art. 11 lit. d – nach dem Muster des FM-GwG sowie die Anregungen der Financial Action Task Force (FATF) zum Glücksspielbereich im Zuge deren 4. Länderprüfung Österreichs im November 2015 umgesetzt. Dabei orientiert sich die Umsetzung auch am geringen Grad des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos, wie dieser für den Glücksspielbereich in der „Nationalen Risikoanalyse Österreich“ 2015 ausgewiesen wird.³

Aufgrund der Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Richtlinie (EU) 2015/849 auf Glücksspiele und Wetten haben ua. Glücksspieldienstleister – damit die Konzessionäre nach §§ 14 und 21 GSpG sowie die Bewilligten für Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten (im Sinne des § 5 GSpG) – für den Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine Risikoanalyse verpflichtend durchzuführen. Solche bereichsspezifischen Risikoanalysen wurden dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt.

³ Sh. https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/geldwaesche-terrorismusfinanzierung/Nationale_Risikoanalyse_Oesterreich_PUBLIC.pdf?5b0v66

In der Folge sind von Spielbanken und von Elektronischen Lotterien über VLT ab einem Bargeldeinsatz von EUR 2.000 alle grundsätzlichen Sorgfaltspflichten des FM-GwG und bei erhöhtem Risiko oder im Fall politisch exponierter Personen auch verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. In Fällen eines erhöhten Risikos gelten verstärkte Sorgfaltspflichten auch für das Internetglücksspiel des Konzessionärs nach § 14 GSpG.

Lotterien nach §§ 6 bis 11 und 12b GSpG unterliegen wegen ihres geringen Risikos und der Besonderheiten des Vertriebes ausschließlich über den Einzelhandel keiner verpflichtenden Kundenidentifikation, jedoch den Meldepflichten über Verdachtslagen und daran anknüpfende Begleitmaßnahmen. In diesem Bereich bestehen jedoch auch zusätzliche unternehmensinterne Vorkehrungen, wie etwa Identifizierungspflichten – so auch die von politisch exponierten Personen – im Fall der Auszahlung höherer Gewinne. Dafür bestehen neue gesetzliche Anpassungsverpflichtungen der Spielbedingungen (§ 16 Abs. 1 GSpG) und hat der Konzessionär bereits die Auszahlung von Spielgewinnen, die EUR 1.000 überschreiten, an eine Identifikationsverpflichtung gekoppelt.

Lotterien ohne Erwerbszweck nach §§ 32 ff GSpG fallen nicht in den Anwendungsbereich des § 31c GSpG, weil deren Rahmenbedingungen für die referenzierten Delikte völlig unattraktiv sind (zB Loskauf über identifiziertes Bankkonto, geringe Einsätze, lange Ziehungsintervalle, kaum Bargeldgewinne).

Zusammen mit den neuen glücksspielrechtlichen GW/TF-Bestimmungen trat auch eine zeitgemäße Eignungsprüfung (fit & proper) für leitende Organe bei Bundeskonzessionären in Kraft (§ 31b Abs. 7 bis 9 GSpG). Diese Bestimmungen orientieren sich an § 28 BWG und deren Auslegung der Finanzmarktaufsicht und betreffen Geschäftsleiter wie auch Aufsichtsräte.

Die Konzessionäre haben eine interne Richtlinie zur Verhinderung der Geldwäscherei (Kontrollmaßnahmen, Transaktionsüberwachung und Abwehr von versuchter Geldwäscherei) im Einvernehmen mit der BMF-Fachabteilung erlassen, die die gesetzlich erforderlichen Sorgfaltspflichten umsetzt. Die interne Richtlinie wurde zuletzt am 24.8.2016 aktualisiert.

Die Managementsysteme der Konzessionäre im Bereich Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung sind nachweislich nach dem ISAE-3000 Standard der International Federation of Accountants (IFAC) zertifiziert und wird die Compliance aller Maßnahmen und Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Geldwäschebekämpfung bestätigt. Entsprechende Prozessabläufe sind umfassend integriert. Neben der unternehmensweiten internen Geldwäsche-Richtlinie sind ein Geldwäschebeauftragter sowie Prozesse für Schulungen, Aus- und Weiterbildung sowie Monitoring eingerichtet.

Aufgrund der lückenlosen Erfassung der Spielbankbesucher sowie der Teilnehmer an Elektronischen Lotterien jeweils ausschließlich anhand amtlicher Lichtbildausweise bzw. Prüfung der Angaben zur Person iVm dem niedrigen Dotationslimit von maximal EUR 800/Woche bei Elektronischen Lotterien ist die Geldwäschegefahr und daher die Anzahl der Verdachtsmeldungen an die nationale Meldestelle im BMI sehr gering.

Die Konzessionäre sind verpflichtet, jährlich ua. über Maßnahmen zur Geldwäsche- und Kriminalitätsvorbeugung sowie über allfällige Schadenshöhen bei Verdachtsfällen von Geldwäsche und Malversationen durch Spielteilnehmer und Innentäter an die BMF-Fachabteilung zu berichten.

Die Rechtsgrundlagen und die Aufsicht über die GW/TF-Sorgfalts- und Identifikationspflichten in den Bereichen Landesausspielungen mit Glücksspielautomaten sowie Wetten obliegen den Landesbehörden.

2.3.1.2 Konzessionärsinschau

Im Rahmen der Aufsichtsverpflichtungen über die Glücksspielkonzessionäre nimmt das BMF auch die Möglichkeit wahr, den Spielbetrieb einer Überprüfung auf Einhaltung der gesetzlichen und konzessionsrechtlichen Regelungen zu unterziehen. Diese Einschaun erfolgen stichprobenartig und unangekündigt durch Bedienstete der BMF-Fachabteilung bzw. des FAGVG. Sohin erfolgen jährlich mehrmals Einschaun in jeden Spielbankbetrieb nach abgabenrechtlichen und ordnungspolitischen Gesichtspunkten.

Diese Audits umfassen insbesondere die Systemprüfung für die verpflichtenden Spielsuchtvorbeugungs- und Spielerschutzmaßnahmen, für die Sorgfaltspflichten der Geldwäschevorbeugung sowie für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Glücksspielabgaben, sohin die Tauglichkeit der eingerichteten Prozesse und Aktivitäten zur Einhaltung der gesetzlichen bzw. konzessionsrechtlichen bzw. per Nebenbestimmungen zur Konzession oder sonstiger Bescheide eingerichteten Standards.

2.3.1.3 Amtsrevisionen des BMF

Der BMF ist zur Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit gemäß § 50 Abs. 7 GSpG berechtigt, Amtsrevisionen gegen Entscheidungen der Landesverwaltungsgerichte, des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Bundesfinanzgerichts an den VwGH zu erheben.

Die Wahrnehmung dieses Beschwerde- bzw. Revisionsrechts erfordert einerseits eine Übersicht über alle glücksspielbezogenen Entscheidungen dieser Gerichte sowie andererseits die Evaluierung der Entscheidungen und fachliche Einschätzung der Erforderlichkeit einer Amtsrevision. Dies dient nicht zuletzt auch der Wahrung der einheitlichen Auslegung des GSpG.

In den Jahren 2014 bis 2016 wurden von der BMF-Fachabteilung 90 Revisionen eingebracht.

Konkret wurden 17 Revisionen im Jahre 2014 erhoben, wovon 16 gewonnen wurden, die Behandlung einer weiteren Revision ist noch nicht erfolgt. 2015 wurden weitere 63 Amtsbeschwerden eingebracht, von denen 26 gewonnen und 34 abgewiesen bzw. ihre Behandlung abgelehnt wurden (die Entscheidung in 3 weiteren Fällen steht noch aus). Im Jahr 2016 wurden 10 Amtsrevisionen erhoben, eine Revision wurde gewonnen, die Entscheidung der übrigen 9 steht noch aus.

2.3.1.4 Maßnahmenpaket gegen illegales online-Glücksspiel

Mit dem Einzug des Internets und der raschen Zunahme der Online-Spielmöglichkeiten hat sich nicht nur das legale Angebot an Glücksspieldiensten in einigen Mitgliedstaaten stark erweitert, sondern ist auch ein unerlaubter grenzüberschreitender Markt entstanden. Dieser besteht aus einem Schwarzmarkt (mit geheimen, nicht zugelassenen Wetten und Glücksspielen) und einem „grauen Markt“ (in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugelassene Veranstalter bewerben und/oder bieten Glücksspieldienste Bürgern in anderen Mitgliedstaaten an, ohne dort die erforderliche Genehmigung beantragt oder erhalten zu haben).

Dieser unerlaubte grenzüberschreitende Markt bleibt den Verbrauchern potenziell zugänglich und konkurrenziert somit das nationale legale Angebot. Das BMF setzt dieser Entwicklung ein Bündel an Maßnahmen entgegen:

- „white list“ der in Österreich bewilligten Unternehmen auf der Homepage des BMF⁴; aufgrund dieser Information sind Vollzugs- und Gewerbebehörden, aber auch jene, die für die Erteilung landesrechtlicher Wettbewilligungen zuständig sind, Medien oder Zahlungsdienstleister insbesondere darüber informiert, wer in Österreich keine Konzession/Bewilligung zum Angebot von Glücksspielen besitzt und daher hier illegal anbietet, eben jene Unternehmen, die auf dieser Liste nicht aufscheinen;
- ausführliche Rechtsinformationen auf der Homepage des BMF zu erlaubten Glücksspielen und deren Abgrenzung zu bewilligungspflichtigen Angebotsformen;
- die Verfolgung von Werbung für illegale Online-Glücksspiele; in den Jahren 2015 und 2016 hat das BMF mehrere Medienunternehmen gemäß § 52 Abs. 1 Z 9 GSpG (Verbot von Glücksspielwerbung) zur Anzeige gebracht, die Werbesujets von Anbietern illegaler Online-Glücksspiele veröffentlichten. Diese Vollzugsmaßnahmen haben zu einer Schärfung des Unrechtsbewusstseins der Medien und zu einer merkbaren Änderung der Werbelinien bzw. -inhalte von Online-Sportwettanbietern beigetragen;
- eine Verständigung mit anderen EU-Mitgliedstaaten und deren Glücksspielregulatoren im weiteren Vorgehen gegen illegale Online-Glücksspielanbieter, insbesondere im Hinblick auf die Durchsetzung von Verwaltungsstrafen, Abgabenforderungen und Implikationen auf Konzessionen in jeweiligen Sitzstaat (Zuverlässigkeitsprüfungen);
- die Vorschreibung und Hereinbringung der gesetzlich vorgesehenen Glücksspielabgaben von illegalen Online-Glücksspielen, da diese gegenüber Konzessionären und Landesbewilligten, die hohen Glücksspielabgaben sowie Anforderungen an Redlichkeit und Spielerschutz unterliegen, nicht auch noch steuerliche Wettbewerbsvorteile lukrieren sollen;
- die Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission vom Juli 2014 zum Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen. Es handelt sich hierbei um ein nicht verbindliches Rechtsinstrument, das einen hohen Grad an Spielerschutz im Online-Glücksspiel sicherstellen soll (siehe auch Punkt 3.5);
- das Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu Online-Glücksspiel; im November 2015 wurde ein zuvor durch die von der Europäischen Kommission eingesetzte Expertengruppe ausgearbeitetes Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu Online-Glücksspiel unterzeichnet. Dieses soll neben einem gut regulierten Online-Glücksspielmarkt in ganz Europa insbesondere auch der Bekämpfung nicht erlaubten Glücksspielangebotes in Österreich dienen (siehe auch Punkt 3.5);
- Die bisher schon gesetzten Maßnahmen sollen um ein weiteres Maßnahmenbündel erweitert werden, da es erforderlich ist, mehrere Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen

⁴ Sh. <https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/gspg-konzessionaere.html>

Online-Glücksspiels zu kombinieren. Es müssen repressive Maßnahmen (Verwaltungsstrafen und Zwangsmaßnahmen) und präventive Maßnahmen (Internet-Sperren, Payment Blocking, Bekämpfung von Werbung) mit zivilrechtlichen Konzepten (Unwirksamkeit des Glücksspielvertrages und daraus folgend Kondiktionsansprüche; Unterlassungsansprüche durch Konkurrenten nach Maßgabe des UWG) begleitet mit Aufklärungs- und Informationskampagnen des Staates kombiniert werden.

2.3.2 BMF-Fachabteilung mit FAGVG

Vom Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG) wurde 2013 das FAGVG-Projekt „Online Glücksspiel“ unter der Mitwirkung der BMF-Fachabteilung initialisiert.

Ziel dieses fachbereichsübergreifenden Projekts war es, einerseits aus abgabenrechtlicher Sicht Strategien, Synergien und Strukturen zur Gewährleistung einer flächendeckenden kohärenten Abgabeneinhebung und Abgabeneinbringung bei illegalen Online-Glücksspiel-Anbietern zu finden. Andererseits sollten auch in einem ordnungspolitischen Teil des Projekts Strategien zur Eindämmung des illegalen Online-Glücksspiels und dessen Bewerbung in öffentlichen Medien erkennbar werden, die es ermöglichen sollen, etwa ein konkretes ordnungspolitisches Folgeprojekt rascher zu starten (siehe Regierungsprogramm 2013-2018, Seite 118).

Das Projekt konnte im April 2014 erfolgreich abgeschlossen werden und haben sich aus abgabenrechtlicher Sicht bereits Erfolge eingestellt: So brachten ausländische Online-Wett- und -Glücksspielunternehmen Selbstanzeigen ein und entrichteten teilweise Abgaben bzw. brachten teilweise Rechtsmittel ein. Die damit angezeigte Höhe an Wettgebühren und Glücksspielabgabe für 2014 bis 2016 beträgt in Summe rund EUR 111 Mio.

2.3.3 BMF-Fachabteilung mit BMF-Stabsstelle für Spielerschutz

2.3.3.1 Werbewilligungen

Mit Bescheid der BMF vom 27.2.2013 wurde einer ausländischen Spielbank eine Werbewilligung gemäß § 56 Abs. 2 GSpG unter Auflagen (vor allem Berichtspflichten über vorgesehene Marketingkonzepte, die halb- bzw. ganzjährlich vorgelegt werden müssen) erteilt.

Die Überwachung der Einhaltung der Auflagen der Werbewilligten erfolgt durch die BMF-Stabsstelle für Spielerschutz unter Mitwirkung der BMF-Fachabteilung.

Die Anträge zweier weiterer ausländischer Spielbanken wurden abgewiesen, da das Spielerschutzniveau im Sitzstaat dem österreichischen nicht entsprochen hat.

2.3.3.2 BMF-Standards und -Leitlinien für Glücksspielwerbung

Siehe Punkt 3.3

2.3.3.3 Berichte an den Nationalrat zur Spielkarte und zu den Auswirkungen der GSpG-Novelle 2010-2014

Gemäß Entschließung des Nationalrates (NR) vom 16.6.2010, Nr. 103/E XXIV. GP, hat das BMF den Bericht am 28.2.2012 dem NR übermittelt⁵. In der Folge wurde der Bericht am

⁵ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00308/imfname_245767.pdf

10.5.2012 im Finanzausschuss (siehe Zl. 1777 d.B. XXIV. GP⁶) und am 16.5.2012 im NR-Plenum behandelt und angenommen.

Der Finanzausschuss hat den Bericht mit der Maßgabe vorerst nicht enderledigt, zusammen mit dem Evaluierungsbericht an den NR iS § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG einen Folgebericht des BMF an den NR über eine betreiberunabhängige Spielerkarte zu erstatten.

Dieser Folgebericht wurde am 19.12.2014 dem NR übermittelt⁷, am 12.3.2015 im Finanzausschuss behandelt und gem § 28b GOG-NR enderledigt (siehe Zl. 79/KOMM XXV. GP⁸). Derzeit wird an der Umsetzung der entsprechenden Empfehlungen des Berichts gearbeitet, zu denen ua. auch die Einführung eines Sperrverbundes im gesamten automatenbasierten Glücksspiel gehört (siehe Punkt 3.3).

Zusammen mit dem Folgebericht erging auch der Evaluierungsbericht des BMF „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“⁹ an den NR. Dieser Bericht ging insbesondere auf die verstärkten Spielerschutzmaßnahmen der beiden Glücksspielgesetz-Novellen 2008 und 2010 sowie ihren Umsetzungsfortschritt und die kohärente Ausgestaltung des österreichischen Glücksspielmonopols ein. Er stellte die wesentlichen Eckpunkte der Arbeit des BMF beziehungsweise aller mit der Umsetzung und Vollziehung des GSpG befassten Organisationseinheiten der Finanzverwaltung dar.

2.3.3.4 Berichte an den Nationalrat gem. § 31b Abs. 1 GSpG über Spendenempfänger und die Tätigkeit der Abgabenbehörden

Das BMF hat die Berichte für 2013 bis 2015 über Spendenempfänger und die Tätigkeit der Abgabenbehörden im Bereich verbotener Ausspielungen sowie die diesbezügliche behördenübergreifende Zusammenarbeit am 14.6.2016 dem NR übermittelt¹⁰ und wurden diese am 30.6.2016 im Finanzausschuss behandelt und gem § 28b GOG-NR enderledigt (siehe Zl. 341/KOMM XXV. GP¹¹).

2.4 Internationale Zusammenarbeit

Auf EU-Ebene hat die Europäische Kommission am 9.12.2015 die Mandatsverlängerung der auf Basis des EU-Aktionsplans aus dem Jahr 2012 eingesetzten Expertengruppe zu Online Glücksspieldienstleistungen für die Periode 2016 bis 2018 angenommen. Diese viermal jährlich tagende Gruppe soll die Kommission bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Initiativen in Zusammenhang mit Glücksspieldienstleistungen beraten und unterstützen. Darüber hinaus soll sie auch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken im Bereich der Glücksspieldienstleistungen zwischen den Mitgliedstaaten verstärken. Österreich wird in dieser Expertengruppe durch einen Vertreter der BMF-Fachabteilung sowie durch die Leiterin der Spielerschutzstelle vertreten.

⁶ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01777/fname_252605.pdf

⁷ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00132/fname_380246.pdf

⁸ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00079/fname_390016.pdf

⁹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

¹⁰ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00282/imfname_541679.pdf

¹¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00341/fname_543758.pdf

2.5 Bilaterale Zusammenarbeit

Die Fachabteilung tauscht sich regelmäßig, zumindest zweimal im Jahr, mit Glücksspielregulatoren aus folgenden Ländern aus:

- Deutschland (Bayrisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
- England (Gambling Commission UK, GC)
- Frankreich (Autorité de régulation des jeux en ligne, ARJEL)
- Italien (Agenzia delle dogane e dei Monopoli, AAML)
- Portugal (Departamento de Regulação do Jogo)
- Spanien (Dirección General de Ordenación del Juego)

Die Fachabteilung tauscht sich darüber hinaus anlassbezogen mit Glücksspielregulatoren weiterer Staaten aus.

3. BMF-Stabstelle für Spielerschutz

Im BMF ist nach § 1 Abs. 4 GSpG eine Spielerschutzstelle eingerichtet.

Zur Einrichtung der Stabsstelle für Spielerschutz vgl. die Ausführungen hierzu im „Glücksspiel Bericht 2010-2013“¹² des BMF beziehungsweise im Evaluierungsbericht des BMF gem. § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“¹³.

3.1 Tätigkeiten der Stabsstelle für Spielerschutz

Spielerschutz umfasst viele Gebiete wie zum Beispiel

- Existenzsicherung,
- Gesundheitsschutz und Suchtprävention,
- Jugendschutz sowie
- Konsumentenschutz.

Zu den Tätigkeiten der Spielerschutzstelle gehören daher unter anderem

- Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Spielerschutzangelegenheiten mit Behörden und fachlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- sowie Regionalebene sowie international;
- Spielerschutz einschließlich Spielsuchtprävention im österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht;
- die fachliche Beurteilung von Spielerschutzkonzepten der Bundeskonzessionäre;
- Unterstützung der Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht;
- Aufklärungs- und Informationsarbeit über die Risiken des Glücksspiels;
- Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung.

Besonderer Fokus der Tätigkeiten der Stabsstelle für Spielerschutz im Berichtszeitraum lag auf der Weiterentwicklung von Standards und Strategien zur Eindämmung der Spielsucht und damit verbundenen anderen negativen Effekten.

3.2 Aufklärungs- und Informationsarbeit

Im Jahr 2014 wurde der den Wirkungsbereich der Stabsstelle für Spielerschutz betreffende Bereich auf der Website des BMF überarbeitet. Neben allgemeinen Ausführungen zu Spielerschutz und Hilfsangeboten sowie einer kurzen Information zu den Tätigkeitsfeldern der Spielerschutzstelle finden sich dort aktuelle Informationen und Links zu Hilfs- und Beratungsangeboten in ganz Österreich aus allen Bereichen des Spielerschutzes (Existenzsicherung, Gesundheitsschutz und Suchtprävention, Jugendschutz, Konsumentenschutz). Darüber hinaus werden hier die im Rahmen der jährlichen Fachtagung der Spielerschutzstelle vorgetragenen Präsentationen samt Kurzzusammenfassungen zum Download zur Verfügung gestellt.

¹² <https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Gluecksspiel-Bericht-2010-2013.html>

¹³ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

Im Präventionsbereich arbeitet die Spielerschutzstelle insbesondere intensiv mit der Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung zusammen, der die in allen neun Bundesländern eingerichteten Fachstellen für Suchtprävention angehören. Im Jahr 2014 wurde im Auftrag der Stabsstelle für Spielerschutz im BMF ein Workshop zur Spielsuchtprävention für 14- bis 17-jährige Jugendliche, sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Setting, ausgearbeitet und 2015 in einer Pilotphase schulisch wie auch außerschulisch in unterschiedlichen Settings durchgeführt sowie begleitend formativ evaluiert. Der 2016 verfasste Endbericht zum gegenständlichen Projekt bescheinigt dieser Präventionsmaßnahme in allen Settings sehr positive Ergebnisse. Derzeit laufen Überlegungen, diese Informationsoffensive weiter auszubauen bzw. auszurollen. Es hat sich gezeigt, dass aufgrund derartiger Bildungs- und Informationsmaßnahmen bei Jugendlichen gute Ergebnisse in Bezug auf Veränderungen auf der Wissens- und Einstellungsebene, einschließlich der Korrektur fehlerbehafteter Kognitionen, erzielt werden. Auch an einem ressortübergreifenden Konzept zur breiten Information junger Menschen über die Gefahren des Glücksspiels in Weiterentwicklung des angeführten Workshops wird derzeit in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft für Suchtprävention gearbeitet.

Auch neuen Wegen der Aufklärungs- und Informationsarbeit gegenüber ist die Spielerschutzstelle im BMF aufgeschlossen. So hat sie im Jahr 2014 unter anderem ein Kunstprojekt unterstützt, das eine Recherchearbeit zwischen Literatur, Wissenschaft, Performance und Theater darstellte. Dieses mündete in einer multimedialen Performance mit Podiumsdiskussion und ergänzenden Workshops. Ziel dieses Projekts war das Herausstreichen und die Förderung der Eigenverantwortung des Individuums.

Sowohl zur Information als auch zur Sensibilisierung des Exekutivpersonals, das immer wieder mit den Themen Glücksspiel und Spielerschutz - sei es etwa in Form des illegalen Glücksspiels oder glücksspielsüchtiger Täter bzw. Tatverdächtiger - in Berührung kommt, erschien im Magazin „Öffentliche Sicherheit“ des BMI, Ausgabe 11-12/2016, ein mehrseitiger Artikel über die Spielerschutzstelle im BMF, deren Arbeit und Aufgaben sowie zur Spielsuchtproblematik allgemein.

3.3 Mitwirkung an der Beurteilung und Weiterentwicklung von Spielerschutzstandards der Konzessionäre

Bei den Konzessionserteilungsverfahren der Jahre 2011 bis 2014 war die Stabsstelle für Spielerschutz sowohl betreffend Lotterien- als auch Spielbankkonzessionen eingebunden und wirkte als Mitglied des von der BMF eingerichteten beratenden Beirates gemäß § 21 Abs. 1 GSpG speziell im Bereich Spielerschutz und Spielsuchtvorbeugung mit.

Die Spielerschutzstelle ist in regelmäßigem Kontakt mit den Spielerschutzverantwortlichen der Bundeskonzessionäre und Landesbewilligten. Dabei werden deren Spielerschutzkonzepte und -maßnahmen samt Weiterentwicklungsmöglichkeiten diskutiert. Näheres dazu kann dem Evaluierungsbericht des BMF gem. § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“¹⁴ entnommen werden.

¹⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

Derzeit wird in Entsprechung einer Empfehlung des 2. Berichts zu einer unabhängigen Spielerkarte¹⁵ mit allen österreichischen Konzessionären an einem österreichweiten betreiberübergreifenden Sperrverbund gearbeitet. Aus Effizienzgründen wird dieser durch die Betreiber selbst - ohne zentrale Datenspeicherung in einem vom Bund geführten Register - durchgeführt werden. Datenschutzrechtlich bestehen keine Bedenken gegen einen Sperrverbund, sofern die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen gewährleistet werden. Seit Mitte des Jahre 2015 laufen erste regionale Umsetzungen zu einem Austausch von Sperrdaten zwischen Landesbewilligten. Dies stellt eine nach internationalem Erkenntnisstand effektive Spielerschutzmaßnahme dar.

§ 56 GSpG statuiert, dass Konzessionäre und Bewilligungsinhaber bei ihren Werbeauftritten einen „verantwortungsvollen Maßstab“ zu wahren haben. Die Einhaltung dieser Responsible Marketing Standards unterliegt in Österreich den Berichtspflichten der Konzessionäre und wird im Zuge des regelmäßig zwischen der Spielerschutzstelle und den Bundeskonzessionären stattfindenden fachlichen Austauschs erörtert sowie im Aufsichtswege überwacht (§ 56 Abs. 1 GSpG). Nach § 5 Abs. 7 Z 9 GSpG ist diese Bestimmung sinngemäß auch durch Landeskonzessionäre einzuhalten.

Im Auftrag der Spielerschutzstelle im BMF wurde durch die Suchtpräventionsforschung und Suchtpräventionsdokumentation des Anton Proksch Instituts (API) Wien, der größten Suchtklinik Europas, 2012/13 eine umfassende wissenschaftliche Studie zum Thema Glücksspielwerbung erstellt. Diese erste evidenzbasierten Untersuchung über die Auswirkung von Werbung auf die Entwicklung von Glücksspielsucht diente als Basis für die angeführten Aufgaben und Tätigkeiten des BMF gegenüber den Konzessionären im Werbebereich. Mit weiterem Auftrag im Jänner 2016 wurde diese ausführliche Studie zum Zwecke einer Veröffentlichung auf der Homepage des BMF zusammengefasst und ist nunmehr dort abrufbar¹⁶. Diese Zusammenfassung stellt eine Orientierungshilfe für die Praxis und zugleich für die Auslegungen des BMF zu § 56 GSpG dar, die sich damit auf wissenschaftliche Grundlagen, internationale Vergleiche sowie spielsuchttherapeutische Erkenntnisse stützt. Die Präsentation der wissenschaftlichen Grundlagen dient der Absicherung der Ziele des österreichischen Glücksspielmonopols, insbesondere der Sicherstellung hoher Spielerschutzstandards, der Vermeidung krimineller Handlungen, der Vermeidung der Sucht- und wirtschaftlichen Existenzgefährdung von Personen sowie dem Jugendschutz, und trägt damit dem öffentlichen Interesse sowie unionsrechtlichen Vorgaben Rechnung. Dabei soll auch ein Abdriften von Spielteilnahmen in illegale und unkontrollierte Glücksspielangebote möglichst vermieden werden.

3.4 Unterstützung der Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht

Die Spielerschutzstelle unterstützt die Glücksspielaufsicht in fachlicher Hinsicht. Dabei werden neben der Analyse von Berichten und Anträgen der Konzessionäre und der Ausarbeitung von Vorschlägen wie etwa von Spielerschutz-Auflagen oder diverser anderer Maßnahmen regelmäßig, mindestens jedoch zweimal jährlich, Gespräche zum fachlichen Austausch geführt, die den Konzessionären auch bescheidmäßig auferlegt sind. Die daraus resultierenden Erkenntnisse und Ergebnisse sind in den laufenden Anpassungen und Weiterentwicklungen der Spielerschutzkonzepte und deren Umsetzung durch die

¹⁵ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/III/III_00132/index.shtml

¹⁶ <https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/gesetzliche-grundlagen/196701.html>

Glücksspielanbieter zu berücksichtigen. Näheres zur inhaltlichen Ausformung dieser fachlichen Austauschverpflichtungen kann den Berichten des BMF „Glücksspiel Bericht 2010-2013“¹⁷ bzw. „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“¹⁸ entnommen werden.

3.5 Spielerschutz und Spielsuchtprävention im österreichischen sowie internationalen Glücksspielrecht

Im Rahmen der Begutachtungsverfahren von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und der Länder, sowohl im Spielerschutz als auch im fachlich verwandten Wettkundenschutz, nimmt die Stabsstelle für Spielerschutz Stellung und unterbreitet ua. Verbesserungsvorschläge. Auf diese Weise arbeitet die Spielerschutzstelle im BMF an der Institutionalisierung und Weiterentwicklung eines hohen Spielerschutzniveaus sowohl im Glücksspiel als auch im Sportwettenbereich österreichweit.

Auf Bundesebene sei hier insbesondere die Tabakgesetznovelle 2015 erwähnt, zu der auch ausführlich seitens der Stabsstelle für Spielerschutz Stellung genommen und im Zuge derer ein absolutes Rauchverbot in der Gastronomie ab spätestens 1.5.2018 eingeführt wurde. Glücksspielbetriebe fallen ebenfalls unter diese Regelungen. Dies stellt eine aus Spielerschutzsicht sehr wichtige und effektive, spielsuchtpräventive Maßnahme dar.¹⁹

BMF-intern wertet die Spielerschutzstelle ihr vorliegende wissenschaftliche Studien und Publikationen in Zusammenschau mit den aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen aus und erstellt ua. Vorschläge zur Weiterentwicklung der glücksspielrechtlichen Regelungen samt deren Um- und Durchsetzung. Darüber hinaus ist sie in diverse Rechtsetzungsmaßnahmen des BMF im Glücksspielbereich eingebunden bzw. erstellt Stellungnahmen hierzu.

Auch erfolgen Stellungnahmen an Behörden wie das FAGVG, die Finanzpolizei, die Bezirksverwaltungsbehörden, Landesregierungen, Landesverwaltungsgerichte und Landesgerichte. Hierbei war insbesondere ab dem Jahr 2015 ein massives Ansteigen der Anfragen der Gerichtsbarkeit sowie diverser Ladungen der Spielerschutzstelle als Zeugin in diversen Verfahren zu verzeichnen. Darüber hinaus wirkt die Stabsstelle für Spielerschutz in ihrem Wirkungsbereich an Stellungnahmen an die österreichischen Höchstgerichte ebenso wie an den Europäischen Gerichtshof aus Anlass dort laufender Verfahren im Glücksspielbereich mit.

In den Jahren 2014 bis 2016 ist neben dem Ausbau des Spielerschutzes in diversen einschlägigen Glücksspielregelungen der Länder insbesondere auch die Einführung bzw. Verschärfung von Spielerschutzstandards im Wettbereich erfolgt. Mittlerweile haben acht der neun Bundesländer entsprechende Rechtsvorschriften statuiert oder befinden sich gerade im entsprechenden Gesetzwerdungsprozess. Sportwetten haben – ähnlich wie das Glücksspiel – ein hohes Suchtpotential. Der Einzug diesbezüglicher die Wettkunden sowie auch Kinder und Jugendliche schützender Regelungen in die entsprechenden Landesgesetze setzt nicht zuletzt eine Forderung des Arbeitsprogramms 2013-2018 der österreichischen Bundesregierung um.

¹⁷ <https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Gluecksspiel-Bericht-2010-2013.html>

¹⁸ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

¹⁹ Hayer und Kalke, Deutscher Suchtkongress 2015, Universität Hamburg, September 2015

Im Juli 2014 erließ die Europäische Kommission eine Empfehlung mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen²⁰. Es handelt sich hierbei um ein nicht verbindliches Rechtsinstrument, das einen hohen Grad an Spielerschutz im Online-Glücksspiel sicherstellen soll. Diese Empfehlung wurde zuvor im Rahmen der auf Basis des EU-Aktionsplans aus dem Jahr 2012 eingesetzten Expertengruppe zu Glücksspieldienstleistungen diskutiert.²¹ Über die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen sollen die Mitgliedstaaten der Europäischen Kommission Bericht erstatten. In einer Anfang 2016 erfolgten internen Berichtslegung Österreichs über Spielerschutzmaßnahmen im Online-Glücksspielbereich konnte der Europäischen Kommission gegenüber dargelegt werden, dass den Grundsätzen dieser Empfehlung in Österreich bereits in der rechtlichen sowie gelebten Praxis entsprochen wird.

Im November 2015 wurde ein zuvor durch die von der Europäischen Kommission eingesetzte Expertengruppe ausgearbeitetes Kooperationsabkommen zwischen den Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten zu Online-Glücksspiel unterzeichnet. Dieses soll neben einem gut regulierten Online-Glücksspielmarkt in ganz Europa insbesondere auch dem Spielerschutz dienen.²²

3.6 Unterstützung des Spielerschutzes in Beratung, Forschung und Entwicklung

Diverse Unterstützungsaktivitäten, die bereits seit 2011/12 bestehen, können dem im „Glücksspiel Bericht 2010-2013“²³ des BMF bzw. dem Evaluierungsbericht des BMF gem. § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“²⁴ entnommen werden.

Seit 2011 organisiert die Spielerschutzstelle im BMF eine jährliche Fachtagung zu Glücksspiel und Spielerschutz. Diese dient der Weiterbildung und dem fachlichen Austausch aller im Bereich des Spielerschutzes Tätigen (Beratungs- und Behandlungseinrichtungen, Wissenschaft, Forschung, Behörden, NGOs, u.v.m.). Die Teilnahme an dieser Veranstaltung erfolgt auf persönliche Einladung. Sie ist kostenlos und stellt eine finanzielle Unterstützungsmaßnahme im Sinne des § 1 Abs. 4 GSpG dar.

Die Fachtagung 2014 setzte sich mit dem komplexen Thema der vielfältigen Aufgaben und Ziele des Spielerschutzes unter dem Titel „Spielerschutz - Vielfalt als Herausforderung“ auseinander. Im Jahr 2015 bot „5 Jahre verstärkter Spielerschutz in Österreich“ Raum zu Reflexionen der Entwicklungen und Ergebnisse der letzten Jahre in diesem Bereich in Österreich samt Übersicht zu deutschsprachigen Nachbarländern. Zuletzt wurde dem Fachpublikum im Rahmen des einschlägigen Kongresses 2016 zu „Spielsucht – verschiedene analytische, präventive und therapeutische Ansätze“ ein bunter Bogen von wissenschaftlichen Untersuchungen auf Gebieten wie gender- und gesundheitsspezifischen Therapiezugängen

²⁰ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014H0478&from=EN>

²¹ Näheres zu Aufbau und Vertretung Österreichs in diesem Gremium unter 3.7 dieses Berichts.

²² http://ec.europa.eu/growth/tools-databases/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=8570

²³ <https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Gluecksspiel-Bericht-2010-2013.html>

²⁴ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

oder den ökonomischen Auswirkungen des Glücksspiels und daraus jeweils abgeleiteten Empfehlungen für die Praxis über Präventionsprojekte bis hin zu den wissenschaftlich ausgearbeiteten Auslegungen von „maßvoller Glücksspielwerbung“ geboten. Die jeweiligen Vorträge samt Abstracts stehen öffentlich auf der Website des BMF als Download zur Verfügung²⁵. Als Caterer wurde in den Jahren 2015 und 2016 der Grüne Kreis gewählt, der im Zuge eines sozialen Projekts ehemals Suchtkranken den (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt ermöglicht.

Ab dem Jahr 2011 wurde eine umfassende Suchtpräventionsstrategie des Bundes mit besonderem Augenmerk auf Kinder und Jugendliche durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF) ausgearbeitet, in deren Erstellungsprozess auch die Spielerschutzstelle im BMF für den Bereich der Spielsuchtprävention eingebunden war. Im Frühjahr 2016 wurde die Suchtpräventionsstrategie des Bundes im Ministerrat verabschiedet und dann veröffentlicht. Im Rahmen einer interdisziplinären Suchtfachveranstaltung der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) und des BMGF im Mai 2016 hatte die Stabsstelle für Spielerschutz des BMF unter anderen den Vorsitz der entsprechenden Session inne.

Im Jahr 2012 war die Spielerschutzstelle im BMF ebenso wie das Bundesministerium für Familien und Jugend (BMFJ) in Vorgespräche zu einer Studie zu Online-Glücksspiel bei Jugendlichen des Instituts für Jugendkulturforschung eingebunden. Die diesbezüglichen wissenschaftlichen Untersuchungen wurden im Jahr 2013 durchgeführt und deren Ergebnisse im Februar 2014 im Rahmen eines ExpertInnen-Workshops analysiert und diskutiert sowie ein Katalog aus Sicht der ExpertInnen möglicher bzw. notwendiger Maßnahmen ausgearbeitet. Die Veröffentlichung des Berichts zur Studie „Nutzung von (Online-)Glücksspielen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Österreich“²⁶ erfolgte im Mai 2014.

Wie bereits unter Punkt 3.3 ausgeführt, wurde im Auftrag der Spielerschutzstelle im BMF 2012/2013 eine Studie zur Entwicklung von Werbestandards im Glücksspiel erstellt, deren im Jahr 2016 durch die GÖG verfasste Zusammenfassung als Orientierungshilfe für die Praxis im Werbebereich auf der Website des BMF veröffentlicht wurde.

2013 wurde mit der Durchführung eines Delphi-Prozesses mit ausgewiesenen Suchtexperten zur Frage der Qualitätsstandards von Spielsuchtberatungs- und -behandlungseinrichtungen begonnen, deren Endbericht seit 2014 vorliegt und die Basis weiterer Überlegungen der Spielerschutzstelle in diesem Bereich darstellt.

Um die spielerchutzspezifischen Auswirkungen der mit der Glücksspielgesetznovelle 2010 eingeführten (Mindest-)Standards in diesem Bereich zu evaluieren, wurde 2015/16 im Auftrag der Spielerschutzstelle des BMF eine entsprechende wissenschaftliche Studie durchgeführt. Dabei wurde ein multimodales Vorgehen gewählt, um dieser sehr komplexen Thematik gerecht zu werden. Neben der Analyse von Sekundärdaten wurden Erfahrungen und Sichtweisen von Problemspielern in Behandlung sowie von Experten aus unterschiedlichen Berufsfeldern, wie Prävention, Therapie aber auch Anbieterbereich,

²⁵ https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/hilfsangebote/spielerschutz-hilfsangebote.html#heading_Fachtagungen_der_Stabsstelle_f_r_Spielerschutz

²⁶ <https://jugendkultur.at/gluecksspiel-und-jugend/>

erhoben. Der Ergebnisbericht²⁷ bestätigt, dass die gesetzlich vorgesehenen Spielerschutzbestimmungen tatsächlich umgesetzt wurden und es keine Hinweise auf systematische Umgehung gibt. Darüber hinaus stellen sich die ergriffenen Maßnahmen als sehr positiv dar. So hat sich etwa die Angebotsreduktion bei Landesausspielungen ua. in einem Rückgang der Behandlungszahlen niedergeschlagen. Auch Maßnahmen wie Alters- und Zugangskontrollen, freiwillige Selbstbeschränkungen sowie Spielsperren stellen sich als sehr erfolgreich dar. Das BMF arbeitet derzeit an weiteren Überlegungen zur möglichen Umsetzung diverser weitergehender notwendiger bzw. sinnvoller Maßnahmen in diesem Zusammenhang.

In Entsprechung des Regierungsprogramms der Bundesregierung 2013-2018 wurde im Jahr 2016 die Durchführung einer wissenschaftlichen Studie zur besseren Prävention der Glücksspielsucht in Verbindung mit (Begleit-)Kriminalität beauftragt, deren Endbericht noch 2017 vorliegen soll. Diese aus Spielerschutzsicht sowie insbesondere auch im Lichte der EuGH-Judikatur zur Kohärenz des österr. Glücksspielmonopols essentielle Maßnahme soll ermöglichen, Verbindungen zwischen Spiel- und Wettsucht und (Beschaffungs-)Kriminalität aufzudecken und in weiterer Folge adäquate Präventionsmaßnahmen zu entwickeln.

Seit dem Jahr 2016 nimmt die Leiterin der Spielerschutzstelle als Expertin an einer Studie der Universität Hamburg zur Wirkung und Optimierung von Spielsperren und Sozialkonzepten in Spielhallen teil, die derzeit im Rahmen eines Delphi-Prozesses durchgeführt wird.

3.7 Vernetzung, Koordination und Zusammenarbeit in Spielerschutzangelegenheiten mit Behörden und fachlichen Einrichtungen auf Bundes-, Landes- sowie Regionalebene sowie international

Nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass es sich bei Spielerschutz um eine klassische Querschnittsmaterie handelt, ist nationale wie internationale Koordination und Kooperation maßgebend für ein koordiniertes Vorgehen in diesem Bereich. In diesem Sinne wirkt die Stabsstelle für Spielerschutz in diversen Gremien und Arbeitsgruppen auf nationaler sowie internationaler Ebene mit.

Diverse Vernetzungsaktivitäten, die bereits seit 2011/12 bestehen, können dem „Glücksspiel Bericht 2010-2013“²⁸ des BMF bzw. dem Evaluierungsbericht des BMF gem. § 60 Abs. 25 Z 5 GSpG zu den „Auswirkungen des Glücksspielgesetzes 2010-2014“²⁹ entnommen werden.

Seit 2014 hat die Spielerschutzstelle auch den Austausch mit den staatlich anerkannten Schuldnerberatungsstellen intensiviert. Ein Link zu deren Dachorganisation wurde auf der Website des BMF platziert.

Neben diversen themen- oder anlassbezogenen Arbeitstreffen auf Bundesebene mit Vertretern anderer Bundesministerien, wie etwa dem BMFJ, BMI oder BMLVS, hat die Stabsstelle für Spielerschutz im Jahr 2014 auch an einer Sitzung der beim BMLVS eingerichteten interministeriellen Arbeitsgruppe zu Wettbetrug und Spielmanipulation

²⁷ https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Studie_zur_Evaluation_der_GSpG_Novelle_2010_Spielerschutz_3.pdf?5wpoe6

²⁸ <https://www.bmf.gv.at/steuern/gluecksspiel-spielerschutz/in-oesterreich/Gluecksspiel-Bericht-2010-2013.html>

²⁹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/KOMM/KOMM_00078/index.shtml

teilgenommen, um spielerchutzrelevante Aspekte in die dortigen Überlegungen einfließen lassen zu können. Im Rahmen des Forums Jugendstrategie des BMFJ brachte die Spielerschutzstelle im Jahr 2016 spielsucht(präventions)relevante Überlegungen in den laufenden Diskussionsprozess ein.³⁰

Auch und insbesondere mit dem BMG steht die Stabsstelle Spielerschutz des BMF in engem, der Kooperation und Zusammenarbeit dienendem, Austausch. Hier werden in Themen wie beispielsweise Etablierung und Ausbau von Behandlungsmöglichkeiten und -standards samt deren Finanzierung besprochen. Auch die systemisierte Erhebung von Behandlungsdaten zu Glücksspielsucht, wie sie derzeit in Österreich nicht vorgenommen wird, wurde seitens der Spielerschutzstelle gegenüber dem hierfür zuständigen BMG seit 2014 regelmäßig thematisiert. Als Problembereiche wurden dabei unter anderen verschiedene sich konkurrierende Diagnosen (Komorbiditäten), ein sehr unterschiedlich strukturiertes Angebot an Behandlungs- und Beratungseinrichtungen, das in nicht allen Bundesländern durch Einzelrichter auch im Glücksspielsuchtbereich gelebte Prinzip „Therapie statt Strafe“ sowie nicht bundesweit einheitliche Aufzeichnungen von Patientendaten im Suchtbereich identifiziert. In der ersten Jahreshälfte 2015 konzipierte die Stabsstelle für Spielerschutz ein mögliches Schema zur Ersterhebung einheitlicher Patientendaten und übermittelte dieses an das BMG.

Als Basis der Koordinierung der Arbeit der Spielsuchtberatungs- und Behandlungseinrichtungen steht die Spielerschutzstelle in Verbindung mit diversen Einrichtungen – von der Suchtberatung und -behandlung über die Prävention bis zu Existenzberatung – aus diesem Bereich. Dabei finden neben informativen Gesprächen im BMF auch Besuche der Spielerschutzstelle von diversen Einrichtungen bzw. auch deren Veranstaltungen vor Ort statt, um sich einerseits das jeweilige Konzept und dessen Umsetzung in der Praxis anzusehen, andererseits um im direkten Austausch mit beratenden und behandelnden Personen als auch Betroffenen ein umfassendes Bild zeichnen und darauf aufbauend weitere Maßnahmen konzipieren zu können.

Was den internationalen Bereich betrifft, so hat die Stabsstelle für Spielerschutz bereits im Jahr 2011 einen trinationalen Austausch im regulatorischen Bereich im deutschsprachigen Raum mit Deutschland und der Schweiz gestartet. Ziele dieser Treffen sind vor allem der Austausch von fachlichen Informationen sowie der Vergleich der einzelnen Länderaktivitäten im Bereich Glücksspiel und Spielerschutz. Das erste Treffen hierzu fand im Frühling 2011 in Berlin mit dem Büro der deutschen Beauftragten der Bundesregierung für Drogenfragen und der Schweizerischen Eidgenössischen Spielbankenkommission statt. Weitere Treffen folgten 2012 und 2013. Im Jahr 2015 lud die Spielerschutzstelle im BMF bereits zum zweiten Mal zu einem weiteren trinationalen Treffen nach Österreich ein. Dabei präsentierten alle drei Länder im Rahmen der jährlichen Fachtagung der Spielerschutzstelle die jeweiligen nationalen Entwicklungen aktuellenim Bereich Glücksspiel und Spielerschutz einem großen Fachpublikum. Das darauffolgende Arbeitstreffen diente neben der gegenseitigen Information auf fachlicher Ebene vor allem auch der Sondierung möglicher engerer Kooperationen zum Spielerschutz im deutschsprachigen Raum. Die von Deutschland für 2016 avisierte Einladung konnte bis dato leider nicht realisiert werden.

³⁰ <https://www.bmfj.gv.at/jugend/jugendstrategie/forum-jugendstrategie/forum-jugendstrategie-20161020.html>

Im November 2015 sagte sich eine südkoreanische Delegation, bestehend aus dem Vorsitzenden des koreanischen Kontrollausschusses, einem entsandten des Kultusministeriums und dem in Südkorea für Forschung und Spielerschutz Zuständigen bei der Spielerschutzstelle an. Artikuliertes Ziel der Koreaner war es, Ideen für deren Tätigkeiten im Spielerschutzbereich sowie in der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels zu generieren. Seitens des BMF unterstützt wurde die Spielerschutzstelle durch Fachabteilung und Finanzpolizei. Dabei konnten wertvolle Fakten, Daten und Erfahrungen ausgetauscht werden.

Die Stabsstelle für Spielerschutz ist in der Expertengruppe der Europäischen Kommission zum Online Glücksspiel (siehe Punkt 2.4) durch die Leiterin der Spielerschutzstelle vertreten. Die Spielerschutzstelle berichtet in diesem Rahmen unter anderem über diverse Entwicklungen und Umsetzungsmaßnahmen in Österreich und unterstützt die Europäische Kommission in der Weiterentwicklung des Spielerschutzes auf europäischer Ebene.

Zum Erfahrungsaustausch sowohl fachlicher als auch wissenschaftlicher Natur ist die Spielerschutzstelle auf diversen Fachtagungen und -symposien wie auch einschlägigen Vernetzungstreffen vertreten. So stellte sie die Aufgaben und Tätigkeiten der Stabsstelle für Spielerschutz beim Vernetzungstreffen der Steiermärkischen Spielsucht-Beratungs- und Behandlungseinrichtungen 2015 vor, 2016 präsentierte sie die Überlegungen des BMF zu einem bundesweiten betreiberübergreifenden Sperrverbund. Auch bei einer fachlichen Veranstaltung der Spielsuchtambulanz Villach im Jahr 2015 sowie der Fachtagung der Fachstelle für Glücksspielsucht Steiermark im Jahr 2016 war die Spielerschutzstelle des BMF vertreten. Interdisziplinären Charakter hatte eine 2015 in Wien stattfindende Fachtagung zu Evidenzbasierung in der Gesundheitsförderung, an der auch die Stabsstelle für Spielerschutz teilnahm. Im Rahmen einer interdisziplinären Suchtfachveranstaltung der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) und des BMGF im Mai 2016 hatte die Stabsstelle für Spielerschutz des BMF den Vorsitz einer Glücksspielsuchtprävention betreffenden Session inne.³¹

Außerhalb Österreichs nahm sie 2014 an der internationalen Konferenz für Forschung und Politik im Glücksspiel in Helsinki teil. Bei der Folgekonferenz im September 2016 in Lissabon präsentierte sie das österreichische Spielerschutzmodell und seine Erfolge, wobei reges Interesse an Um- und Durchsetzung sowie an diversen daran anknüpfenden Erfolgen in Österreich bestand.

Auf universitärer Ebene war die Spielerschutzstelle in den Jahren 2014 und 2015 bei den entsprechenden Symposien Glücksspiel der Forschungsstelle Glücksspiel an der Universität Hohenheim vertreten, ebenso am Deutschen Suchtkongress 2015 an der Universität Hamburg. Im März 2016 war die Leiterin der Spielerschutzstelle als Diskutantin einer im Rahmen eines wissenschaftlichen Symposiums gehaltenen Podiumsdiskussion zum Thema Glücksspielforschung und Glücksspielpolitik an die Universität Hamburg eingeladen, wo nicht zuletzt die Um- und Durchsetzung der österreichischen Spielerschutzregelungen auf großes Interesse stieß und als best-practise-Beispiel exemplarisch herangezogen wurde.

³¹ Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter 3.6

4. Finanzpolizei

Die Finanzpolizei³² ist seit Mitte 2010 mit der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels betraut. Sie nimmt somit neben den Sicherheitsbehörden Kontrollaufgaben nach dem GSpG wahr. Wenn auch die Finanzpolizei seit 1.7.2013 nicht mehr organisatorisch Teil der Finanzämter ist, sondern eine selbstständige, bundesweite Dienstbehörde im Finanzressort bildet, so werden ihre Organe – unter anderem bei Kontroll- und Ermittlungshandlungen im Bereich des GSpG sowie bei der weiteren Abführung von Straf-, Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren – im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen explizit als Organe der Abgabenbehörde tätig.

Im Berichtszeitraum haben Behörden, Institutionen, Unternehmen und (teilweise anonym bleibende) Privatpersonen bei der Finanzpolizei Hunderte von Mitteilungen und Sachverhaltsdarstellungen über Lokale und Standorte, an denen illegale Ausspielungen stattfinden, und Betreiber bzw. Veranstalter von illegalem Glücksspiel eingebracht. Von den im Berichtszeitraum durchgeführten Kontrollen war lediglich ein Fünftel durch eigene Wahrnehmungen der Finanzpolizei veranlasst (siehe Abb. 1).

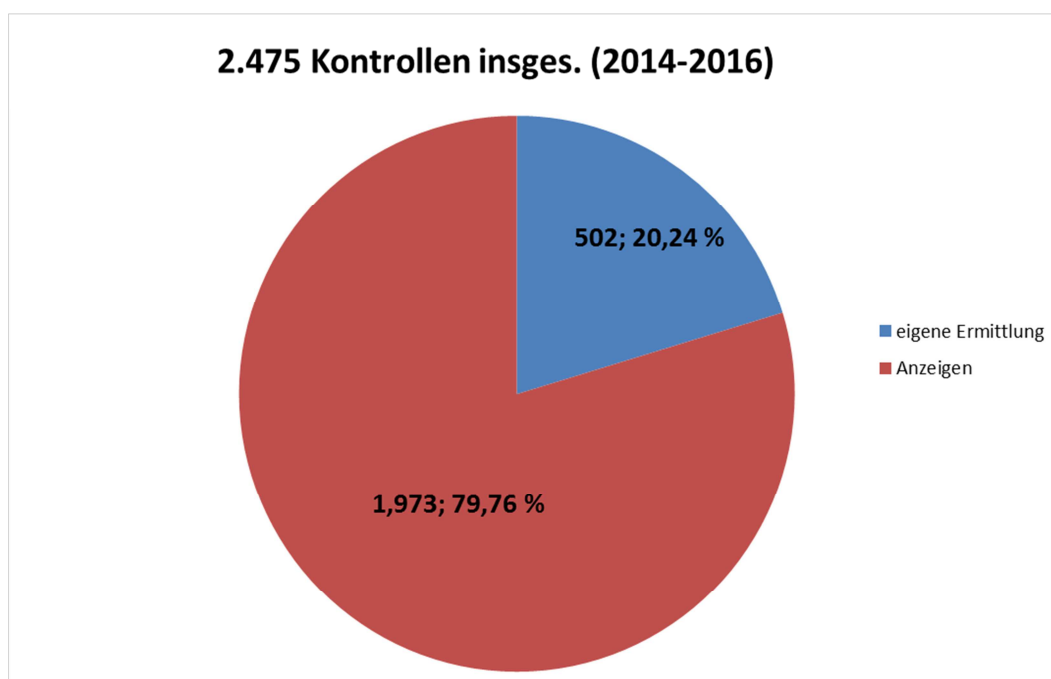


Abb. 1

Alle einlangenden Informationen werden in den örtlich zuständigen Finanzpolizeidienststellen gesichtet und bewertet; den personellen Ressourcen der jeweils zuständigen Dienststelle entsprechend werden so rasch als möglich die nötigen Ermittlungsschritte eingeleitet.

³² vor dem 1.1.2011: KIAB.

4.1 Die finanzpolizeiliche Glücksspielkontrolle

Die Glücksspielkontrollen der Finanzpolizei umfassen regelmäßig die Aufnahme von Sach- und Personalbeweisen. So erfassen die Finanzpolizisten die am überprüften Standort vorhandenen Glücksspielgeräte, halten die Spielsituation fotografisch fest und nehmen Einsicht in diverse vor Ort aufliegende Aufzeichnungen des Unternehmens. Sodann führen die Kontrollorgane Testspiele an den Geräten durch. Damit kann mit der für ein Strafverfahren nötigen Sicherheit festgestellt werden, ob eine illegale Ausspielung im Sinne des GSpG vorliegt. Erhärtet die Sachbeweissicherung den Verdacht des illegalen Glücksspiels, werden die betroffenen Geräte vor Ort beschlagnahmt und versiegelt. Parallel dazu oder im Anschluss



daran werden Personalbeweise aufgenommen, zum Beispiel durch die niederschriftliche Befragung der involvierten Unternehmer (Betreiber, Eigentümer der Geräte, Lokalbesitzer usw.), Arbeitnehmer (bspw. Kellner und Techniker) und Spieler.

Je nach Risikolage führt die Finanzpolizei glücksspielrechtliche Amtshandlungen in Kooperation mit der Bundes- oder Kriminalpolizei durch. Aufgrund einer Entscheidung des VfGH vom 13.6.2013, dass die Finanzpolizei für die Kontrolle und Beschlagnahme von Glücksspielgeräten, die einen Gewinn von mehr als € 10 in Aussicht stellen, unzuständig ist, mussten sämtliche Kontrollen fortan zusammen mit der Bundes- oder Kriminalpolizei vorgenommen werden; dies hatte Auswirkungen auf die Prüfquantität. Nachdem der Gesetzgeber das GSpG mit 1.3.2014 dahingehend novelliert hatte – insbesondere im § 52 Abs. 3 GSpG –, dass beim Zusammentreffen behördlich und gerichtlich zu ahndender Delikte wegen illegaler Ausspielung mit Glücksspielgeräten die verwaltungsstrafbehördliche Zuständigkeit Vorrang hat, konnte die Finanzpolizei ihre frühere Tätigkeit auf dem Glücksspielsektor wieder im vollen Umfang aufnehmen.

4.2 Statistische Werte aus 2014 bis 2016

4.2.1 Kontrollen

Die Finanzpolizei hat im Berichtszeitraum 2.475 Glücksspielkontrollen durchgeführt (siehe Abb. 2 und 2a).

Anzahl der Kontrollen	2014	2015	2016	Summe
Burgenland	66	23	18	107
Kärnten	2	17	21	40
Niederösterreich	161	113	129	403
Oberösterreich	127	278	136	541
Salzburg	30	55	36	121
Steiermark	0	21	43	64
Tirol	110	113	80	303
Vorarlberg	26	85	76	187
Wien	129	371	209	709
Summe	651	1.076	748	2.475

Abb. 2

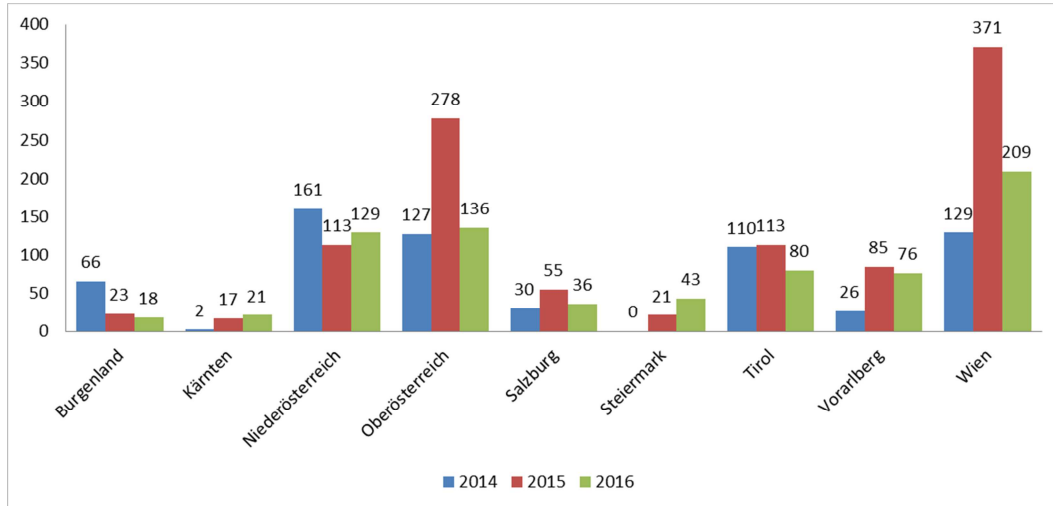


Abb. 2a: Glücksspielkontrollen nach Bundesländern

4.2.2 Strafanträge und Gerichtsanzeigen

Im Berichtszeitraum erfolgten 2.768 Strafanträge an Bezirksverwaltungsbehörden bzw. Landespolizeidirektionen (siehe Abb. 3 und 3a) und 14 Anzeigen zu § 168 StGB (sh. Abb. 4).

Anzahl der Strafanträge	2014	2015	2016	Summe
Burgenland	33	37	14	84
Kärnten	0	24	1	25
Niederösterreich	193	163	151	507
Oberösterreich	246	522	199	967
Salzburg	47	83	53	183
Steiermark	3	22	12	37
Tirol	111	123	45	279
Vorarlberg	33	45	34	112
Wien	40	297	237	574
Summe	706	1.316	746	2.768

Abb. 3

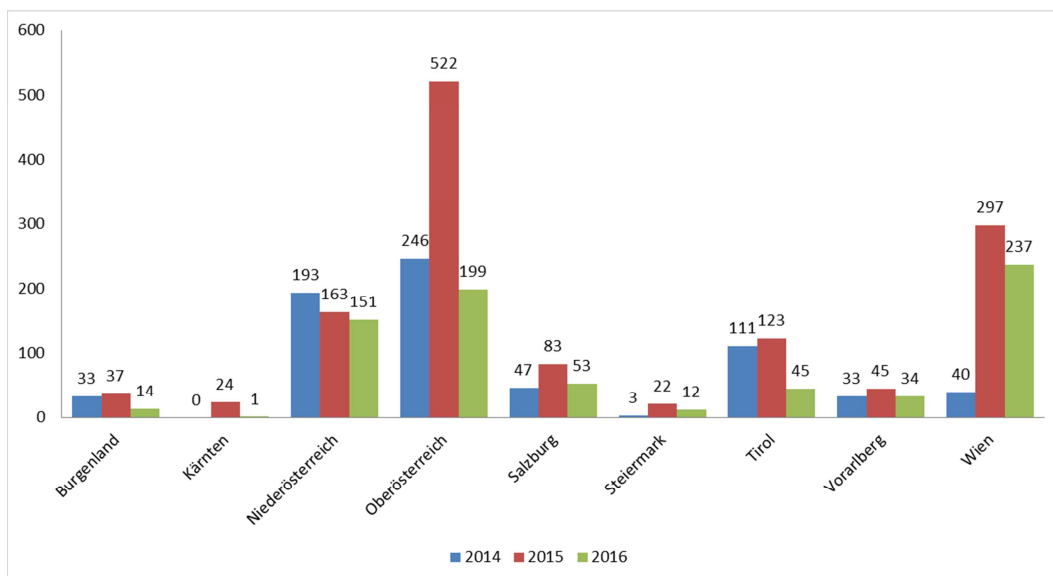


Abb. 3a: Strafanträge gemäß GSpG nach Bundesländern

Anzahl der StGB-Anzeigen	2014	2015	2016	Summe
Burgenland	0	0	0	0
Kärnten	0	0	0	0
Niederösterreich	5	0	0	5
Oberösterreich	5	0	0	5
Salzburg	0	0	0	0
Steiermark	0	0	0	0
Tirol	3	0	0	3
Vorarlberg	1	0	0	1
Wien	0	0	0	0
Summe	14	0	0	14

Abb. 4

4.2.3 Beantragte Geldstrafen

Im Berichtszeitraum wurden Geldstrafen in der Höhe von € 81.018.000,00 beantragt (siehe Abb. 3b).

2014	2015	2016
€ 12.860.000,00	€ 42.108.000,00	€ 26.050.000,00

Abb. 3b: Beantragte Geldstrafen

4.2.4 Beschlagnahmte Geräte

Im Berichtszeitraum hat die Finanzpolizei 4.628 Glücksspielgeräte beschlagnahmt (siehe Abb. 5 und 5a).

	2014	2015	2016	Summe
Burgenland	46	33	32	111
Kärnten	0	64	3	67
Niederösterreich	211	209	269	689
Oberösterreich	348	818	303	1.469
Salzburg	101	253	68	422
Steiermark	0	18	27	45
Tirol	303	212	115	630
Vorarlberg	63	240	119	422
Wien	30	472	271	773
Summe	1.102	2.319	1.207	4.628

Abb. 5

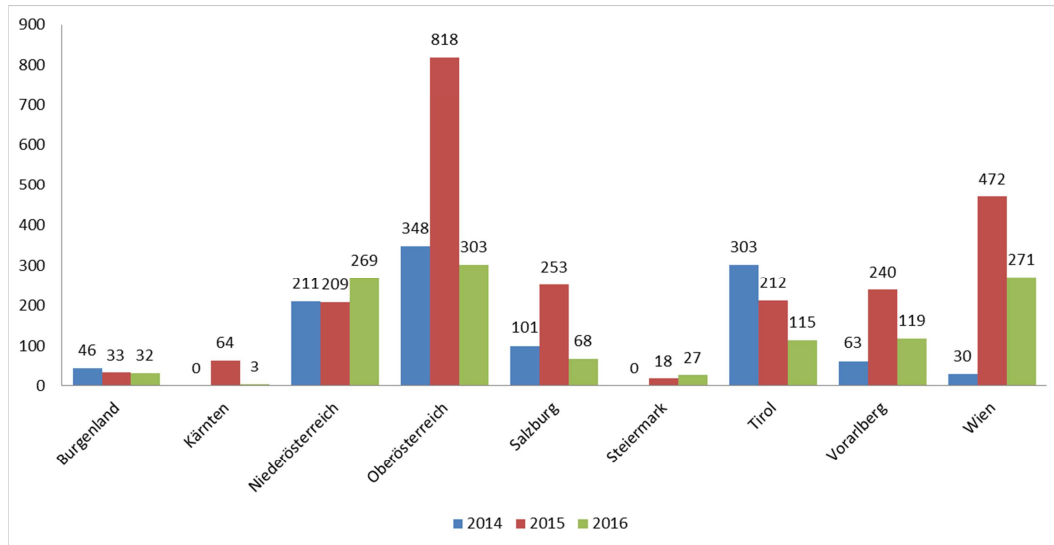


Abb. 5a: Beschlagnahmte Glücksspielgeräte nach Bundesländern

4.3 Verwaltungsbehördliche Verfahren

Die aufgrund der finanzpolizeilichen Glücksspielkontrollen einzuleitenden Beschlagnahme-, Einziehungs- und Strafverfahren werden zuständigkeitshalber von den Bezirksverwaltungsbehörden und Landespolizeidirektionen abgeführt. An diesen Verfahren ist das Finanzamt – vertreten durch die Finanzpolizei – als Amtspartei zu beteiligen.

Die Finanzpolizei ermittelt aber auch die abgabenrechtliche Seite, da tendenziell illegales Glücksspiel meist in Tateinheit mit Steuerhinterziehung veranstaltet wird.

Der Bundesminister für Finanzen ist zur Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit berechtigt, Amtsrevisionen gegen bestimmte zweitinstanzliche gerichtliche Entscheidungen an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben (siehe Punkt 2.3.1.3).

4.4 Schulungen, Vernetzungen und Kooperationen der Keyplayer

Die Mitarbeitenden der Finanzpolizei werden ua. für ihre Tätigkeit auf dem Glücksspielsektor laufend geschult. Ergänzt werden diese Weiterbildungsmaßnahmen durch einen Newsletter, der von der Finanzpolizei gemeinsam mit der Fachabteilung des Bundesministeriums für Finanzen herausgegeben wird und auf aktuelle rechtliche Problemstellungen und die höchstgerichtliche Judikatur eingeht.

Auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene finden regelmäßig Arbeits- und Koordinationsmeetings statt, um Wissensaustausch und Informationsfluss zwischen Finanzpolizei und anderen betroffenen Behörden und Einrichtungen zu gewährleisten und die gemeinsamen Aktivitäten abzustimmen. Besonders hervorgehoben werden soll die partnerschaftliche und effiziente Kooperation mit dem Magistrat der Bundeshauptstadt Wien, vor allem aufgrund der geänderten landesgesetzlichen Situation seit dem 1.1.2015.

Im Rahmen des Bundesministeriums für Finanzen findet darüber hinaus eine stetige Kommunikation der Kontrollbehörden mit der Fachabteilung, der Stabsstelle für Spielerschutz sowie dem FAGVG statt.

4.4.1 Maßnahmenpaket für Tirol und Vorarlberg

Die Regionalleitung der Finanzpolizei Tirol und Vorarlberg hat 2016 folgende Maßnahmen eingeleitet, um die Zusammenarbeit mit anderen Keyplayern effizienter zu gestalten:

- Schon seit Mitte 2016 Umsetzung einer kooperativen Vorgehensweise (Recherchen der Bundes- und Kriminalpolizei, Androhung Betriebsschließung, bei gemeinsamer Kontrolle mit Polizei, Finanzpolizei, Behördenvertreter Umsetzung der Betriebsschließung) in Kooperation mit der Landespolizeidirektion (LPD) Tirol als Verwaltungsbehörde in der Stadt Innsbruck,
- Verhandlungen zur Umsetzung einer kooperativen Vorgehensweise in Gesamttirol,
- Ausweitung des kooperativen Modells in Vorarlberg,
- Kooperationsmodell mit der Vorarlberger Landesregierung – Mobilitätsvereinbarung zw. Finanzpolizei und BH Bregenz und Bludenz ab 1.4.2017 für die Dauer eines Monats – Ziel: schnellere Betriebsschließung, Qualitätssteigerung bei den Strafanträgen der Finanzpolizei
- Installierung eines Sonderteams „Glücksspiel“ für beide Bundesländer ab 1.4.2017 unter der Leitung eines Teamleiters – Hintergrund: ca. 100 offene Anzeigen in Tirol und ca. 90 offene Anzeigen in Vorarlberg per 1.3.2017
- Weiterentwicklung von Systempartnerschaften mit den Bezirksverwaltungsbehörden und Exekutive – Form der gemeinsamen Bekämpfung mit akkordierten Kontrollen – zur Effizienzsteigerung
- Schwerpunktsetzung mit zahlreichen gleichzeitigen Kontrollen inkl. Betriebsschließungen

4.4.2 Maßnahmenpaket für die Steiermark und Kärnten

Die Regionalleitung der Finanzpolizei Steiermark und Kärnten hat folgende Maßnahmen eingeleitet, um die Zusammenarbeit mit anderen Keyplayern effizienter zu gestalten:

- Installierung eines Sonderteams „Glücksspiel“ mit 1.1.2017 für beide Bundesländer – untersteht direkt dem regionalen Leiter
- Aufbau bzw. Weiterentwicklung von Systempartnerschaften mit den Bezirksverwaltungsbehörden und der Exekutive – Form der gemeinsamen Bekämpfung mit akkordierten Kontrollen – zur Effizienzsteigerung
- Schwerpunktsetzung mit zahlreichen gleichzeitigen Kontrollen



4.4.3 Maßnahmenpaket für Wien

Die Regionalleitung der Finanzpolizei Wien hat folgende Maßnahmen eingeleitet, um die Zusammenarbeit mit anderen Keyplayern effizienter zu gestalten:

- Verstärkte Kooperation mit der LPD und rascherer Informationsaustausch über getroffene bzw. geplante Maßnahmen
- Androhung der Betriebsschließung seitens der LPD bereits nach der erstmaligen Feststellung von illegalem Glücksspiel
- Folgekontrollen jedenfalls gemeinsam mit der LPD inklusive unmittelbar auszusprechender Betriebsschließung
- Regelmäßige Jours Fixes Finanzpolizei/LPD zur Fallbesprechung
- Anforderung von personeller Unterstützung durch die Finanzpolizei Burgenland und Niederösterreich

Wie in den Vorjahren werden sämtliche Glücksspielgeräte unmittelbar nach der Beschlagnahme durch die Assistenz der Stadtverwaltung abtransportiert und bei der Landespolizeidirektion eingelagert, um Verstrickungsbrüche zu verhindern.

4.4.4 Maßnahmen für Oberösterreich und Salzburg

Die Regionalleitung der Finanzpolizei Oberösterreich und Salzburg hat folgende Maßnahmen gesetzt, um die Zusammenarbeit mit anderen Keyplayern effizienter zu gestalten:

- Mit der LPD Oberösterreich ist vereinbart, dass die Finanzpolizei beim Finanz-Standort Wels Lagerräume zur Verwahrung von beschlagnahmten Geräten zur Verfügung stellt. Die LPD übernimmt den Abtransport im Anschluss an die Beschlagnahme. Dieses Angebot richtet sich auch an die Bezirksverwaltungsbehörden. Es ist sichergestellt, dass eine Anlieferung rund um die Uhr erfolgen kann. Diese Glücksspiellokale werden innerhalb kurzer Zeit erneut kontrolliert und neue Geräte wiederum abtransportiert. Zum Teil sind die Bezirksverwaltungsbehörden bereits selbst dazu übergegangen, die Geräte abzutransportieren. Mittlerweile lagern über 200 Geräte in den Räumlichkeiten.
- Generell werden die Dienststellen der Finanzpolizei die Kontakte zu den Behörden intensivieren. Insbesondere wird auf die Zustellung von Androhungen, zeitnahe erneute Kontrollen in Anwesenheit der Behörde mit Betriebsschließung gedrängt.

4.4.5 Organisatorische Sonderregelung im Burgenland

Auf Anregung der Regionalleitung der Finanzpolizei Burgenland und Niederösterreich wurde im Bundesland Burgenland 2016 durch die do. Landesamtsdirektion (LAD-SO.GSP-10000-2-2016) eine Arbeitsgruppe – die sogenannte SOKO Glücksspiel Burgenland – zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels mit dem Ziel bezirksübergreifender Einsatzgruppen und eines abgestimmten Vorgehens von Bezirkshauptmannschaften, Finanzpolizei und LPD eingesetzt.

Die operative Tätigkeit wurde am 1.3.2017 aufgenommen. In Anlehnung an die von der Finanzpolizei organisatorisch eingeteilten Dienststellen in Eisenstadt und Oberwart haben sich im Einvernehmen mit den Bezirkshauptleuten die Einsatzgruppen Nord (BH Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl, Oberpullendorf) und Süd (BH Güssing, Jennersdorf, Oberwart) formiert. Ziel der Behördenkooperation ist die raschere Bescheiderstellung im

Beschlagnahmeverfahren sowie die unmittelbare Durchsetzung der Betriebsschließungen bei Wiederholungstätern.

4.4.6 Erfolgreiche Behördenkooperation in Niederösterreich

Die Zusammenarbeit der Keyplayer im Bundesland Niederösterreich funktioniert hervorragend. Es erfolgen laufende Abstimmungen mit der Fachabteilung des Landes und der Landespolizeidirektion Niederösterreich.

4.5 Wachsender Widerstand und neue Herausforderungen

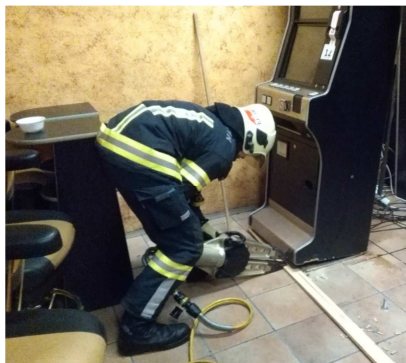
Abschließend soll noch auf die enorm gestiegenen Herausforderungen eingegangen werden, denen sich die Finanzpolizei als Kontrollbehörde und ihre Bediensteten gegenüber sehen. Es liegt in der Natur der Sache, dass Kontrollunterworfenen, Verdächtige und Beschuldigte gewissen Widerstand gegen die behördlichen Maßnahmen an den Tag legen. Allerdings nimmt dieser Widerstand seit 2013 Ausmaße an, die besorgniserregend sind.

Abgesehen von der Ausreizung sämtlicher Rechtsmittel gegen faktische Amtshandlungen und Bescheide, werden die Mitarbeitenden der Finanzpolizei mit einer Flut von unhaltbaren, aber diskreditierenden Vorwürfen überschwemmt. Wegen gesetzter Kontrollhandlungen werden Finanzpolizist/innen mit Besitzstörungsklagen eingedeckt. Im Zusammenhang mit Beschlagnahmen werden ihnen Sachbeschädigung und Amtsmissbrauch vorgeworfen und die Dienstbehörde Finanzpolizei mit Amtshaftungsklagen konfrontiert.



Glücksspiellokale werden von den Betreiber/innen in der Regel versperrt, sodass weder das Betreten noch Verlassen (auch nicht für Angestellte und Spieler) ungehindert möglich ist. Für den Zutritt zur Kontrolle muss immer öfter ein Schlüsseldienst angefordert werden, der die Eingangstür des Lokals gewaltsam öffnet. Durch die damit entstehende Verzögerung haben die Verdächtigen einen wesentlichen Zeitgewinn, um Beweismittel einem behördlichen Zugriff zu entziehen.

Glücksspielgeräte werden direkt im Lokal einbetoniert oder festgeschraubt, sodass ihr Abtransport im Zuge einer Beschlagnahme fast unmöglich gemacht wird. Beim Abtransport müssen die Geräte daher oftmals mittels schweren Geräts oder unter Mithilfe der Feuerwehr entfernt und verbracht werden.



Darüber hinaus werden Geräte immer öfter mit Reizgas- oder Nebelvorrichtungen ausgestattet: Ein Hantieren am Gerät, wie es im Rahmen der Kontrolle und Beschlagnahme unumgänglich ist, führt zum Versprühen von Reizgas oder Vernebeln des Lokals, wodurch die Amtshandlung verunmöglicht werden soll. Allerdings stellt das auch eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von

Finanzpolizist/innen, Angestellten, Gästen des kontrollierten Lokals und dritten Personen dar.³³ Entsprechende Gerichtsanzeigen wegen schwerer Körperverletzung und Gefährdung der körperlichen Sicherheit werden regelmäßig von der Finanzpolizei erstattet. Außerdem hat es zur Folge, dass Finanzpolizist/innen teilweise nur mehr nach Anlegen von Atemschutzmasken einschreiten können.

Die Kooperation der Finanzpolizei mit den Sicherheitsbehörden in den Bereichen Kriminalitätsbekämpfung bzw. Ahndung von Straftaten führt immer wieder auch zu Erfolgen. Vor kurzem gelang die Ausfischung und Festnahme einer Jugendbande, die über Monate Einbrüche in Wien verübt hatte (Schadenssumme € 160.000). Die Beute hatten die Jugendlichen regelmäßig an Spielautomaten verspielt. Drei Bandenmitglieder – die noch dazu Drogen mit sich führten – betraten während einer laufenden Kontrolle das Glücksspiellokal und wurden sofort verhaftet.



³³ Im 1. Quartal 2016 musste bei einer Glücksspielkontrolle in Wien die Feuerwehr anrücken, um mit schwerem Atemschutz ausgerüstet, die Nebelmaschine eines Glücksspiellokals zu deaktivieren und die Räumlichkeiten wieder betretbar zu machen (siehe Foto).

5. FAGVG – Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel

Seit 1.1.2011 ist das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (FAGVG), als erste und einzige Abgabenbehörde bundesweit organisiert. Zu den Aufgaben des FAGVG zählen ua. die bundesweite Erhebung der Spielbankabgabe, der Konzessionsabgabe, der Glücksspielabgaben sowie die abgabenrechtliche und punktuell ordnungspolitische Aufsicht über die Konzessionäre.

5.1 Abgabenrechtliche Glücksspielprüfung

Von der im FAGVG etablierten Operativen Glücksspielprüfung (OGP) wurden in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 220 Aufsichtsmaßnahmen auf Basis verschiedener Rechtsgrundlagen durchgeführt. Im Zuge dieser Amtshandlungen wurden einerseits abgabenrechtliche Sachverhalte ermittelt, andererseits auch zuständige Behörden bei ihren ordnungspolitischen Aufsichtsmaßnahmen unterstützt. Im Zuge von OGP-Einsätzen wurden Sicherstellungsaufträge iHv rd. EUR 1,8 Mio. in Vollzug gesetzt.

Zusätzlich zu der Tätigkeit im Bereich der Operativen Glücksspielprüfung wurden vom FAGVG weitere Prüfungs- und Nachschauhandlungen durchgeführt. So wurden in den Jahren 2014-2016 insgesamt 161 Glücksspielprüfungen, 72 Nachschauen (bei landesbehördlich bewilligten Automaten) und 34 Wettgebührenprüfungen abgewickelt.

Prüfungsfälle 2016 Abgabenart	abgeschlossene Prüfungen	Mehrergebnis in EUR	Falltage	offene Fälle
Allgemein	4	151.862	25	10
Online-Glücksspiel	8	37.765.411	30	9
Automaten ohne Bewilligung	17	34.866.981	227	27
Poker	15	35.138.220	198	8
§ 33 TP 17 GebG (Wetten)	14	14.116.256	132	12
Summe	58	122.038.731	610	66

5.2 Finanzstrafverfahren

Im Zeitraum 2014-2016 konnten acht verwaltungsbehördliche Finanzstrafverfahren mit festgesetzten Strafen iHv. insgesamt EUR 78.000 abgeschlossen werden. Darüber hinaus ergingen 20 Anzeigen mit einem strafbestimmenden Wertbetrag iHv. in Summe rund EUR 15,23 Mio. an die Staatsanwaltschaft.

5.3 Übersicht Glücksspielabgaben und Gebühren auf Wetten

EUR Mio	KonzAbg § 17 GSpG	GSpAbg § 57 Abs. 1 GSpG	SBK-Abg § 28 GSpG	Gebühren § 33 TP 17 GebG	Gesamt
2014	247,41	197,38	44,13	23,71	512,63
2015	254,22	207,31	53,57	44,56	559,66
2016	253,42	247,64 ³⁴	57,87	35,96	594,89

5.4 FAGVG Prüfung Konzessionäre und automatisiertes Glücksspiel

Das Team ist zuständig für die Kontrolle der Bemessungsgrundlagen für Spielbank-, Konzessions- und Glücksspielabgaben sowie gewisser ordnungspolitischer Bereiche des konzessionierten Glücksspiels. Diese Kontrollen erfolgen auch vor Ort nach den hierfür erlassenen Aufsichtsweisungen des BMF.

Der Spielbankenkonzessionär wird begleitend kontrolliert, sämtliche Belege werden auf ihre formale und rechnerische Richtigkeit geprüft. Daraus resultiert ein Monatsergebnis, das mit der selbst zu berechnenden Spielbankabgabe des Konzessionärs abgeglichen wird.

Die Abrechnung der Österreichische Lotterien GesmbH erfolgt durch Überprüfung der Wochenumsätze, die zu einem Monatsergebnis führen, das wiederum mit den gemeldeten Abgaben (Konzessionsabgabe und Glücksspielabgabe) abgeglichen wird.

Spielbankkontrollen (Kontrolltage)	2014	2015	2016
Spieltage in Spielbanken	4172	4171	4380
FAGVG-Videokontrolle	690 (16,54%)	437 (10,48%)	453 (10,34%)
FAGVG-Einschau	240 (5,75%)	219 (5,25%)	247 (5,64%)
Betriebsinterne Systemkontrolle- Einschau	174 (4,17%)	181 (4,24%)	171 (3,90%)
Summe	1.104	937	871

VLT-Outlet-Kontrollen (Kontrolltage)	2014	2015	2016
Spieltage in VLT-Outlets	4732	5100	5762
FAGVG-Einschau	23 (0,49%)	15 (0,29%)	20 (0,35)
Summe	23 (0,49)	15 (0,29)	20 (0,35)

Das Team beaufsichtigt ebenfalls die vom BMF bewilligten gemeinnützigen Sonstigen Nummernlotterien (§ 32 GSpG). Hier werden die Antragsdokumente und -beilagen sowie der in Aussicht genommene Lotterieablauf - insbesondere iS §§ 40 ff GSpG (Loskontrolle, Losfreigabe, Anwesenheit bei der Ziehung, Vorschreibung des Kostenersatzes etc.) auf Übereinstimmung mit den glücksspielrechtlichen und den Durchführungsbestimmungen

³⁴ Die Steigerung um rd. EUR 40 Mio gg VJ ist im Wesentlichen auf den verstärkten Abgabenvollzug im Bereich des online-Glücksspiels zurückzuführen.

geprüft und die Bewilligung durch die BMF-Fachabteilung vorbereitet. In den Jahren 2014 bis 2016 wurden in diesem Segment jährlich durchschnittlich 13 gemeinnützige Lotterien durchgeführt.

Technisch und organisatorisch standen in den Jahren 2014 bis 2016 vor allem die Vorbereitung und Durchführung der Anbindung der VLT der Österreichischen Lotterien GmbH, weiterer L-GSA in den Bundesländern Kärnten und Steiermark, sowie der SBK-GSA der Casinos Austria AG an das Datenrechenzentrum des BRZ im Vordergrund. Dafür wurden die erforderlichen Vorarbeiten in der Konzessionärsprüfung erbracht, wie:

- die Freigabe der Typengutachten der verschiedenen Automatentypen im Kontrollsystem
- das Aufspielen des kopiergeschützten kryptographischen Schlüssels auf den Hardware-Token
- das Bekleben des Tokens mit der dafür vorgesehenen Token-Vignette
- die Ausgabe der Glücksspielvignetten und des Hardware-Tokens an die Konzessionäre bzw. landesbehördlichen Bewilligungsinhaber

5.5 FAGVG Competence Center Amtssachverständige

Im FAGVG ist auch das bundesweit zuständige Competence Center Amtssachverständige Glücksspiel (CC ASV) situiert, in dessen Aufgabenbereich die fachliche Unterstützung und Beratung interner Organisationseinheiten in Angelegenheiten des Glücksspiels, die Erstellung und Bearbeitung von Revisionen an den VwGH, die Mitwirkung an der Legistik und Erstellung von Leitlinien im Glücksspielbereich, die Erstellung von Gutachten für interne Organisationseinheiten der Finanzverwaltung und die Projektmitarbeit bei der Umsetzung von Entwicklungsmaßnahmen auf dem Glücksspielgebiet fallen.